

Stellungnahme zum “Medienstaatsvertrag-Entwurf” Rundfunkbegriff, Plattformregulierung, Intermediäre

Datum 28. September 2018

H:\WORD\USER11_\RStV\VAUNET_Stgn._MedienStV-final_28 09 18.docx

A. Vorbemerkung

Der Verband Privater Medien e. V. (VAUNET) nimmt gerne die Gelegenheit wahr, den Länder-Entwurf des Medienstaatsvertrages (MedienStV-E) zu den Diskussionsbereichen Rundfunkbegriff/-zulassung, Plattformregulierung und Medienintermediäre zu kommentieren. Der VAUNET bedankt sich bei den für die verschiedenen Komplexe federführenden Ländern für die Aufbereitung inklusive der Erläuterungen. Es ist zu begrüßen, dass die Länder endlich einen umfassenderen Entwurf veröffentlicht und zur Konsultation gestellt haben, um in Kürze einen medienkonvergenten Staatsvertrag verabschieden zu können. Dass dem verbändeübergreifenden Wunsch nach einer Fristverlängerung nachgekommen worden ist, ermöglicht den Branchenbeteiligten eine ernsthafte Befassung mit den unterschiedlichen Themenbereichen. Ziel muss ein zukunftsweisender und zukunftsfester Medienstaatsvertrag sein, der jetzt schnell verabschiedet und in Kraft treten muss. Neben einer Reaktion auf neue Entwicklungen bleibt das Kernanliegen der VAUNET-Mitgliedsunternehmen die Sicherung der Anbieter- und Angebotsvielfalt. Der VAUNET setzt sich deshalb für eine effektive Regulierung und Aufsicht ein. Die Auseinandersetzung der Länder mit dieser komplexen Materie ist erkennbar, allerdings wäre an manchen Stellen angesichts des langen Diskussionsprozesses mehr Progressivität zu wünschen gewesen. Dies betrifft insbesondere die Themen Rundfunkzulassung und Medienintermediäre sowie den Anwendungsbereich der Plattformregulierung.

In Zeiten politischer sowie gesellschaftlicher Umbrüche und inzwischen beinahe vollständig konvergenter Medien ist ein vielfältiges stabiles Mediensystem der Garant für journalistische Qualität und objektive Informationen, welches einen wirksamen Schutz vor Fake News bietet. Die privaten Medienunternehmen leisten dafür einen maßgeblichen Beitrag. Für das Fortbestehen einer vielfältigen und vorbildlichen Medienlandschaft bedarf es nach Auffassung des VAUNET einer modernen Regulierung, die die Medienvielfalt sichert. Chancengleichheit und Diskriminierungsfreiheit sind unabdingbare Voraussetzungen für den Erhalt der Anbietervielfalt.

Auf Basis der avisierten Anpassungen und nach Abstimmung im Mitgliederkreis unterbreitet der VAUNET in der Tabelle verschiedene Änderungsvorschläge, die in der rechten Spalte erläutert werden. Vorgeschaltet ist der Tabelle eine Zusammenfassung zu den jeweiligen Kapiteln, nachgeschaltet Einzelerläuterungen zu speziellen Anliegen, insbesondere der Abgrenzung zwischen Medienplattformen, Benutzeroberflächen und Medienintermediären.

Der VAUNET behält sich vor, im weiteren Beratungsverlauf seine Position fortzuentwickeln und ergänzend Stellung zu nehmen.

B. Zusammenfassung Rundfunkzulassung

- Der VAUNET erkennt die Bemühungen der Länder, im Rahmen des Zulassungsregimes Erleichterungen herbeizuführen und der Konvergenz Rechnung zu tragen. Er hält den Vorschlag jedoch für zu kurz gesprungen und nicht durchgehend stringent.

- Ansätze, auf ein Zulassungsverfahren (auch für klassische Rundfunkprogrammanbieter) zu verzichten, ein übergreifendes Notifizierungs- oder abgestuftes Anzeige- (s. Webradios) bzw. ein Unbedenklichkeitsverfahren zu etablieren sowie bundesweite Lizenzen in der Regel unbefristet zu erteilen, wurden mit den jetzigen Vorschlägen leider nicht aufgegriffen.
- Anstatt im Bereich der Zulassung eine angebotsneutrale Deregulierung anzugehen, entsteht der Eindruck, dass sich mit Ausnahme eines (vermeintlich) vereinfachten Zulassungsverfahrens für klassische Rundfunkprogrammveranstalter nichts ändert, vergleichbare Angebote aber privilegiert werden, indem für sie von vornherein von einer Genehmigung abgesehen wird (s. Bagatellrundfunk-Regelung). Es erscheint wenig zukunftsweisend, dass für quasi gleiche (Rundfunk)-Angebote unterschiedliche Maßstäbe abhängig vom Übertragungsweg gelten.
- Der VAUNET hat in der Vergangenheit vorgeschlagen, grundsätzlich die Zulassungspflicht durch eine freiwillige Notifizierung zu ersetzen. Voraussetzung wäre zunächst, dass von einer Sonderregulierung „Rundfunk“ Abstand genommen wird. Für audiovisuelle Mediendienste mit redaktioneller Verantwortung und einer gewissen Reichweite / publizistischen Relevanz sollten lediglich die ohnehin geltenden allgemeinen Gesetze und Mindeststandards wie der Schutz der Menschenwürde, der Jugend- und Datenschutz und die Impressumspflicht gelten und der Aufsicht unterliegen. Darüber hinaus können sich die AV-Anbieter freiwillig registrieren. In der Sache handelt es sich um eine Anzeige der Sendetätigkeit mit einem erweiterten Impressum (z. B. Offenlegung der Beteiligungsverhältnisse). Der Anbieter würde sich somit auch künftig und transparent einem über die Basisregulierung hinaus regulierten Aufsichtssystem „unterwerfen“.
- Bedauerlicherweise bleibt auch nach der Revision der AVMD-Richtlinie trotz der Liberalisierungsbestrebungen der Länder und des Bundes das „klassische“ Fernsehen das am stärksten regulierte Medium. Umso dringender sollte es jedenfalls für alle linearen Inhaltenanbieter lediglich ein unbürokratisches und kostengünstiges Anzeigeverfahren geben.
- Nach einzelnen Landesmediengesetzen werden Zulassungen nur noch unbefristet erteilt. Dies sollte – auch für Teleshoppingkanäle – der Regelfall sein und ebenfalls im MedienStV-E einheitlich geregelt werden (vgl. LMGs in Bayern, Berlin-Brandenburg, Niedersachsen).
- Auf diese Weise lässt sich auch hinsichtlich des Beantragungsortes für eine Zulassung weiterhin die Möglichkeit des Senders begründen, eine Medienanstalt frei wählen zu können, da durch eine Harmonisierung der Zulassungsdauern ein entscheidender Faktor im Standortwettbewerb entfällt. Außerdem entstehen keine (diskriminierenden) Unterschiede zu ausländischen Sendern, die es sich nach wie vor aussuchen könnten, wo sie ihre Zulassung beantragen.

C. Zusammenfassung Plattformregulierung

- Der VAUNET regt an, die Definitionen der Medienplattformen, Benutzeroberflächen und Medienintermediäre so offen zu gestalten, dass auf die Weiterentwicklung von vielfaltsgefährdenden Plattformmodellen reagiert werden kann. Bereits auf Basis des jetzigen MedienStV-E fällt es teilweise schwer, neuartige Einzelfallkonstellationen, bei denen mehrere Elemente vermischt werden, klar unter eine Kategorie zu subsumieren. Der VAUNET schlägt eine Anpassung der Definition der Medienplattform dahingehend vor, dass auch Teilangebote einer Plattform, wenn sie die Merkmale erfüllen, als Medienplattform und somit auch als Benutzeroberfläche eingestuft werden können.

- Der VAUNET plädiert erneut dafür, die Sicherstellung der Anbieter- und Angebotsvielfalt in den wesentlichen Bestimmungen zur Plattformregulierung (Belegung von Medienplattformen, Zugang, Auffindbarkeit und Entgelte) deutlicher herauszustellen. Insbesondere Diskriminierungsfreiheit und Chancengleichheit sollten im Lichte dieses Ziels ausgestaltet werden
- Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund, aber auch grundsätzlich bittet der VAUNET die Länder, sich dem Phänomen der sprachbasierten Plattformen zu widmen und in der Plattformregulierung zu berücksichtigen. Sie können sprachbasierte Plattformen eine Medienplattform und/oder Benutzeroberfläche darstellen.
- Die Norm zum Signalschutz verfolgt im Kern den guten Ansatz, die Inhalte der Sender vor Überblendungen oder Skalierungen durch kommerzielle Kommunikation, Inhalten aus anderen Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnlichen Telemedien einschließlich Empfehlungen oder Hinweisen hierauf zu schützen. Diese Intention läuft jedoch ins Leere, wenn die Zustimmungsmöglichkeiten der Nutzer für Overlays durch Empfehlungen so weit reichen, dass sie den Plattformanbietern erhebliche Spielräume für eigene Geschäftsmodelle inklusive Bewerbung zu Lasten der Sender einräumen („Weglotsen aus dem linearen Senderbereich in die eigene Plattformwelt“). Die Einwilligung durch den Nutzer ist daher auf den konkreten Einzelfall bzw. auf die von ihm im Einzelfall aktivierte und bei der jeweiligen Nutzung von ihm angeforderte Überblendung zu beschränken. Zusätzlich wäre eine Limitierung der Überblendungsmöglichkeiten vorzusehen. Überblendungen mittels Empfehlungen Dritter sollten einen geringen Umfang nicht übersteigen dürfen: z. B. nur bei Start der Plattform oder bei Wechsel des Nutzers ins Hauptmenü der Plattform. „Herr“ des Signals sollte stets der Sender bleiben.
- Da Empfehlungssysteme (sog. „Reco Engines“) künftig vermehrt Vorentscheidungen darüber treffen werden, welche Angebote für den Endkunden sichtbar und damit nutzbar werden, ist im Hinblick auf Empfehlungen über eine vielfaltsichernde Regulierung nachzudenken. Empfehlungssysteme können entweder im Smart-TV-Gerät integriert sein, von Apps in Portalen oder Set-Top-Boxen/OTT Devices kommen. Sie funktionieren über Algorithmen und bieten stets Potential für den Ausbau weiterer Geschäftsfelder oder Diskriminierung. Auch sie sollten im Wege der Plattformregulierung eigens aufgegriffen werden. Die individualisierte Empfehlung kann ohne vielfaltssichernde Steuerung immer die Gefahr einer thematischen Engführung („Echokammer“) und damit gerade einer Einschränkung der Vielfalt bergen. Beim Einsatz von Empfehlungen sollten die Flächen daher nur so weit reichen dürfen, dass der Nutzer weiterhin die Möglichkeit hat, gut sichtbar und benutzerfreundlich zu navigieren.
- Der VAUNET vermisst, nachdem es in einem Vorentwurf bereits einen Anker für ein Vorgehen gegen die illegale Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen gab, eine Regelung, die im Zuge des Schutzes der Signalintegrität auch den Schutz vor der Weiterverbreitung / öffentlicher Zugänglichmachung illegaler Streams vorsieht. Eine vom VAUNET in Auftrag gegebene Studie belegt, dass 1,9 Millionen Personen in Deutschland regelmäßig illegale Live-TV-Signale nutzen. Zu den meistgenutzten illegalen linearen TV-Inhalten gehören insbesondere Sport, fiktionale Inhalte und Dokumentationen. Den Medienunternehmen entgehen damit Einnahmen von mehr als 430 Millionen Euro pro Jahr. Insgesamt, also inklusive der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungsstufen, liegt der Umsatzschaden sogar bei rund 700 Millionen Euro. Die Rechtsdurchsetzung zum Schutz der Signalintegrität muss daher eine Priorität sein. Andernfalls drohen erhebliche negative Folgen für den Produktionsstandort und die Medien- und Meinungsvielfalt

in Deutschland.¹ Der VAUNET schlägt im Zuge dessen erneut eine rundfunkstaatsvertragliche Norm zur Handhabung des Problems vor.

- Die Regelungen zur allgemeinen und besonderen Auffindbarkeit lassen erkennen, dass der Gesetzgeber beabsichtigt, die Auffindbarkeit von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien zu gewährleisten. Aus Sicht des VAUNET setzt diese Auffindbarkeit jedoch eine „Vorstufe“ der Auffindbarkeit voraus, nämlich dass Fernsehen und Radio grundsätzlich über die erste Benutzeroberfläche bzw. Startseite einer Plattform ansteuerbar sind (Basisauffindbarkeit). Eine Beschränkung auf Start- oder Übersichtsseiten mit direkter Auswahlmöglichkeit für Inhalte reicht jedoch nicht aus. Zur Basisauffindbarkeit muss auch gehören, dass der Nutzer von jedem Ort / jeder Ebene der Plattform aus neutrale Navigationselemente bedienen kann, um auf die Vielfalt der auf der Medienplattform befindlichen Inhalte zugreifen zu können. Nur so kann verhindert werden, dass sich Medienplattformen nach der „Startseite“ auf Unterebenen den regulatorischen Vorgaben entziehen.
- Zu begrüßen ist, dass der Entwurf hinsichtlich der strukturellen Auffindbarkeit von Inhalten und Angeboten gesetzlich ein Mehrlistenprinzip bzw. zwei verschiedene Varianten der Sortierung oder Anordnung vorsieht. Insoweit ist erfreulich, dass mögliche Sortierkriterien im Gesetzestext Niederschlag gefunden haben (u. a. Nutzungsreichweite, Alphabet, Genres). Im Rahmen der im Minimum möglichen beiden Sortier-/Anordnungsvarianten sollte die Marktanteilsliste bestenfalls immer Bestandteil sein. Daneben kommt aus dem VAUNET-Mitgliederkreis die Anregung, eine plattformübergreifende „Basisliste“ mit einheitlichen Programmplätzen zu etablieren, die den Sendern eine bessere Vermarktbarkeit ihrer Programme über alle Plattformen und Benutzeroberflächen hinweg ermöglicht. Über die Vergabe der Listenplätze sollen die Medienanstalten im Wege einer Richtlinien-/Satzungsermächtigung entscheiden können.
- Die besondere Auffindbarkeit, wie sie vorgeschlagen wird, greift zu kurz. Nach Auffassung des VAUNET müssen alle privaten Anbieter von Rundfunkprogrammen durch freiwillige Leistungen die Chance haben, eine besondere Auffindbarkeit zu erreichen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit seinen zahlreichen linearen und non-linearen Angeboten sollte nur als Gesamtangebot besonders auffindbar sein. Die jetzt gefundene Lösung für die besondere Auffindbarkeit berücksichtigt zu wenig private Sender und kreiert ein zu starkes Übergewicht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. An dieser Stelle hatte der VAUNET ein flexibleres Modell für die besondere Auffindbarkeit vorgeschlagen, das allen privaten Anbietern einen Zugang ermöglicht.
- Bei der Gestaltung von Medienplattformen und Benutzeroberflächen sollten die Anbieter von Rundfunkprogrammen und rundfunkähnlichen Telemedien neben den Eingriffsmöglichkeiten der Medienanstalten und Transparenzbestimmungen ein stärkeres Anhörungsrecht erhalten. Insgesamt bedarf es effizienter und effektiver Formen der Regulierung und Aufsicht.
- Für den VAUNET stellt sich die Frage, ob die Bestimmungen zu Zugang und Auffindbarkeit, insbesondere Must-Carry und Must-be-found, gleichermaßen auf Bagatellrundfunk und rundfunkähnliche Telemedien, soweit es sich nicht um die eines Rundfunkveranstalters handelt, anwendbar sind. Im Gegensatz zum weiterhin zulassungsbedürftigen Rundfunk sollen sie nur abgestuft reguliert sein.

¹ <https://www.vau.net/pressemitteilungen/content/fernsehipiraterie-verursacht-wirtschaftlichen-schaden-700-millionen-euro>

- Warum der öffentlich-rechtliche Rundfunk privilegiert wird, indem er beim Zusammenschluss mehrerer Anstalten nicht als Medienplattform gewertet werden soll, während hingegen die Ausnahme nicht für den Zusammenschluss mehrerer privater Sender zutreffen soll, irritiert. Zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung sollte sich die Bestimmung nur auf das Gesamtangebot einer einzelnen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt beziehen, ansonsten sollten dieselben Maßstäbe auch für private Rundfunkanbieter Anwendung finden.

D. Zusammenfassung Medienintermediäre

- Für den VAUNET greift die bislang vorgeschlagene Intermediärsregulierung zu kurz. Medienintermediäre würden gegenüber Medienplattformen und Benutzeroberflächen erheblich bevorzugt, obwohl es sich nicht selten um wesentlich marktmächtigere Player handelt. Die kolportierte Berufung darauf, Intermediäre würden per se diskriminieren, weckt Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Sachdiskussion. Solche Aussagen sind ob ihrer Einfachheit jedenfalls nicht zielführend, um Medienintermediäre aus der Medienregulierung zu entlassen. Auch sie müssen dem Leitgedanken des Erhalts der Anbieter- und Angebotsvielfalt folgend für eine medienrechtliche Regulierung in Betracht gezogen werden.
- Intermediäre entscheiden bereits heute mittels Algorithmen und über die Gestaltung ihrer Benutzeroberfläche maßgeblich darüber, welche Inhalte mit welcher Prominenz und Häufigkeit angezeigt, gelistet und empfohlen werden. Damit können sie einen direkten oder indirekten Einfluss auf die Meinungsbildung haben. Ein Online-Portal, das bei Google nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand auffindbar ist, dürfte schnell in Refinanzierungsnöte geraten. Vergleichbares gilt für Facebook. Außerdem kann sich der Einfluss wettbewerbsverzerrend auswirken, da beispielsweise die eigenen oder die finanzstärksten Angebote bevorzugt werden könnten. Für den Verbraucher könnten damit Anbieter- und Angebotsvielfalt reduziert und Kosten (inkl. Suchkosten) erhöht werden. Intermediäre folgen bei der Darstellung häufig einer Massen- und Referenzlogik, was dazu führen kann, dass immer wieder dieselben, aufmerksamkeitsstark dargestellten Inhalte genutzt werden.
- Soweit Intermediäre also den Zugang zu meinungsbildenden Inhalten vermitteln, besteht im Grundsatz kein Unterschied in der Gewährleistung der Anbieter- und Angebotsvielfalt und damit der Meinungsvielfalt – auch hier muss die zunächst abstrakte Gefahr der Vielfaltsbeeinträchtigung durch den Rechtsrahmen im Bedarfsfall regulierbar sein. Eingriffe in die Meinungsvielfalt können – einmal eingetreten – ggf. nicht oder nur schwer rückgängig gemacht werden und rechtfertigen daher einen präventiven Ordnungsrahmen. Dieser Rahmen ist im Medienrecht auch so angelegt, dass er nicht auf die Meinungsbildungsrelevanz des konkreten Inhalts ausgerichtet ist, sondern unabhängig von diesem Inhalt gilt, wenn – wie z.B. beim Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien – dem Medium eine besondere Demokratiebedeutung zugemessen wird. Bei einem gestuften Vorgehen sollte in Ansatz gebracht werden, welche Rolle Intermediäre konkret bei der Auffindbarmachung audiovisueller Inhalte spielen und welche Marktposition sie einnehmen.
- Die Transparenzpflicht ist zu begrüßen, gehört nach Ansicht des VAUNET aber zwingend zusammen mit dem Passus zur Diskriminierungsfreiheit. Das Eine ohne das Andere zu implementieren, hilft bei einer sowieso schon auf das Minimum reduzierten Regulierung nicht weiter.

- Insbesondere bei vertikaler Integration – und ihrem graduellen Gefährdungspotenzial für die Meinungs- und Medienvielfalt – sollten Intermediäre auch einem Diskriminierungsverbot unterliegen.
- Zudem sollten unternehmenseigene Inhalte durchgängig als solche (oder als Anzeige oder Werbung) gekennzeichnet werden müssen. Ein reines Trennungsgebot, wie vorgeschlagen, reicht nicht aus.

E. Zusammenfassung Radio

- Der Entwurf des MedienStV muss insgesamt stärker der Bedeutung des privaten Radioangebots für die Vielfalt vor Ort Rechnung tragen.
- Hörfunkprogramme, die ausschließlich über das Internet verbreitet werden (sog. Webradios), waren bislang zulassungsfrei und unterlagen lediglich einer Anzeigepflicht (§ 20 b RStV). Für den VAUNET ist noch nicht erkennbar, ob neue Internetradioprogramme künftig eine Zulassung beantragen müssen – dies wäre trotz eines vereinfachten Zulassungsantrags nach § 21 Abs. 2 RStV-E eine Verschärfung des Status Quo – und dann auch für sie die Zulassungsfiktion gem. § 20 Abs. 2 RStV-E eintritt oder ob sie im Wege der Bagatellrundfunk-Klausel zulassungsfrei wären.
- Sprachbasierte Plattformen stellen insbesondere für die Gattung Radio eine enorme Herausforderung hinsichtlich des Zugangs und der Auffindbarkeit von Programmen dar. Sie entscheiden durch vorgegebene Skills bzw. deren Installation und Anwendung über Zugang und Auffindbarkeit von Radioprogrammen². Sie sollten bei der Plattformregulierung berücksichtigt werden.
- Private Hörfunkangebote, die landesrechtlich zugelassen sind und ebenso Vielfaltsschutz genießen, bleiben bei der Belegung von infrastrukturgebundenen Plattformen außen vor, während hingegen ARD-/DLR-Hörfunkprogramme mehrfach abgesichert werden. Um einen Verlust an Reichweite sowie Werbeeinnahmen und eine mangelnde Darstellung der privaten Programme im Vergleich zum öffentlich-rechtlichen Hörfunk zu verhindern, sollten sie mindestens im digitalen Kabel einen Must-Carry-Status besitzen.
- Der VAUNET begrüßt, dass die Vorgaben der Auffindbarkeit sich auch auf den Hörfunk beziehen. Bei der besonderen Auffindbarkeit werden zu wenige private Sender berücksichtigt. Es besteht ein starkes Übergewicht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Nach Landesrecht zugelassenen Radiounternehmen sollte als Pendant zum geforderten Must-Carry wegen ihrer Bedeutung für die Vielfalt und Ansprache der Zuhörer vor Ort in jedem Fall eine besondere Auffindbarkeit zukommen. Für eine Bündelung der Radioangebote käme z. B. die Radioplayer-App in Betracht.

² Infos dazu u. a. auf <https://www.amazon.de/b?ie=UTF8&node=11242735031>

Diskussionsentwurf (Stand: Juli/August 2018)
„Medienstaatsvertrag“ mit Anmerkungen VAUNET

Konsultationsfassung Juli/August 2018 mit Änderungsvorschlägen VAUNET	Anmerkungen VAUNET
§ 1 Anwendungsbereich	
(1) Dieser Staatsvertrag gilt für die Veranstaltung, Verbreitung und Zugänglichkeit von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien in Deutschland in einem dualen Rundfunksystem; für Telemedien gelten nur der IV. bis VII. Abschnitt sowie § 20 Abs. 2.	Da es bei den folgenden Bestimmungen in den meisten Fällen um die Veranstaltung, Verbreitung und Zugänglichkeit sowohl von Rundfunk als auch rundfunkähnlichen Telemedien geht, sollte die Kategorie der rundfunkähnlichen Telemedien berücksichtigt werden.
(7) Für Medienplattformen, Medienintermediäre und Benutzeroberflächen gilt dieser Staatsvertrag, soweit sie zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind. Medienplattformen, Medienintermediäre oder Benutzeroberflächen sind dann als zur Nutzung in Deutschland bestimmt anzusehen, wenn sie sich in der Gesamtschau, insbesondere durch die verwendete Sprache, die angebotenen Inhalte oder Marketingaktivitäten, an Nutzer in der Bundesrepublik Deutschland richten oder in der Bundesrepublik Deutschland einen nicht unwesentlichen Teil ihrer Refinanzierung erzielen. Abschnitt V. dient vor allem der positiven Sicherung der Anbieter- und Angebotsvielfalt.	Eine Anknüpfung an verschiedene Nutzungskriterien zur Erfassung von Medienplattformen, Benutzeroberflächen und Medienintermediären sieht der VAUNET als sinnvoll an. Insbesondere im Hinblick auf Video-Sharing-Plattformen geht der VAUNET davon aus, dass ein Abgleich mit der neuen AVMD-Richtlinie stattgefunden hat. Bereits im Anwendungsbereich sollte das übergeordnete präventive Ziel der Plattformregulierung zum Ausdruck kommen, dass sie v. a. der Sicherstellung der Anbieter- und Angebotsvielfalt Rechnung tragen soll.
§ 2 Begriffsbestimmungen	
(1) Rundfunk ist ein linearer Informations- und Kommunikationsdienst; er ist die für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten in Bewegtbild oder Ton entlang eines Sendeplans mittels Tele-	Gegen die Anpassung der Definition des Rundfunks erhebt der VAUNET keine Einwände. Durch die Einfügung der Merkmale „journalistisch-redaktionell gestaltet“ und „mittels Telekommunikation“ ist keine materielle Änderung ggü. dem Status Quo intendiert. Dies gilt gleichermaßen für Teleshoppingkanäle, deren Programm ebenfalls eine journalistisch-redaktionelle Gestaltung erfährt.

<p>kommunikation. Der Begriff schließt Angebote ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind. Telemedien sind alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes sind, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach Satz 1 und 2 sind.</p>	
<p>5. Satellitenfensterprogramm ein zeitlich begrenztes Rundfunkprogramm mit bundesweiter Verbreitung im Rahmen eines weiterreichenden Programms (Hauptprogramm);</p>	
<p>VAUNET-Vorschlag zur Wiederaufnahme der Definition:</p> <p>Programmbouquet die Bündelung von Programmen und rundfunkähnlichen Telemedien Diensten, die in digitaler Technik unter einem elektronischen Programmführer verbreitet werden</p>	<p>Wie im Expertenworkshop im Juli 2017 von der ARD vorgetragen, sollte auch aus Sicht des VAUNET überlegt werden, die Definition des Programmbouquets beizubehalten, um die Gesamtheit des Angebots eines Programmveranstalters auf seinen eigenen Benutzeroberflächen, z. B. HbbTV-Startleiste/EPG, Mediatheken-App, zu schützen. Korrespondierend wäre das Veränderungs- und Vermarktungsverbot in § 52 a Abs. 3 RStV-E auf Programmbouquets zu erstrecken.</p>
<p>12. rundfunkähnliches Telemedium ein Telemedium mit Inhalten, die nach Form und Inhalt hörfunk- oder fernsehähnlich sind und die aus einem von einem Anbieter festgelegten Programm- oder Inhaberkatalog zum individuellen Abruf zu einem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt bereitgestellt werden;</p> <p>Inhalte sind insbesondere Hörspiele, Spielfilme, Serien, Reportagen, Dokumentationen, Unterhaltungs-, Informations- oder Kindersendungen,</p>	<p>Um der Nähe zum Rundfunk mehr Ausdruck zu verleihen, schlägt der VAUNET zusätzlich einen Bezug zum Programm vor. Dies entspricht weiterhin der Definition des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf in der AVMD-RL („aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programmkatalog“). Die genannten Regelbeispiele für mögliche Inhalte der rundfunkähnlichen Telemedien finden sich in Art. 1 b der AVMD-RL, der Definition für Programm/Sendung, wieder.</p> <p>Eine Auflistung in der Begründung ist ausreichend.</p>
	<p>Vorbemerkung zu den Definitionen Medienplattform, Benutzeroberfläche und Medienintermediäre:</p> <p>Grundsätzlich regt der VAUNET an, die Definitionen der Medienplattform, Benutzeroberfläche und des Medienintermediärs so offen zu gestalten, dass auf die Weiterentwicklung von neuen vielfaltsgefährdenden Plattformmodellen reagiert werden kann und so auch Mischformen (z. B. Livestreams auf Facebook)</p>

	<p>erfasst werden können. Auf Basis des jetzigen MedienStV-E fällt es im Vergleich zu 2017 infolge der Marktveränderungen schwer, neuartige Einzelfallkonstellationen wie sprachbasierte Plattformen, YouTube oder Facebook eindeutig unter eine Kategorie zu subsumieren. Amazon Prime Video ist nach aktuellem Stand kein Telemedium mehr, sondern als Medienplattform zu klassifizieren.</p> <p>Siehe weitere Ausführungen zur Abgrenzung in den Einzelerläuterungen (ab S. 46 ff.).</p>
<p>13. Medienplattform jeder Dienst, soweit er Rundfunk oder rundfunkähnliche Telemedien <i>auch von Dritten</i> zu einem vom Anbieter bestimmten <i>Teil- oder</i> Gesamtangebot zusammenfasst. Die Zusammenfassung von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien ist auch die Zusammenfassung von softwarebasierten Anwendungen, welche <i>im Wesentlichen</i> der unmittelbaren Ansteuerung von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien oder Diensten im Sinne des Satz 1 dienen.</p> <p>Keine Medienplattformen in diesem Sinne sind</p>	<p>Die Verankerung eines technologieneutralen Ansatzes bei der Definition der Medienplattform unterstützt der VAUNET, da dieser aufgrund der sich schnell ändernden und stetig weiterentwickelnden Technologien für die Frage möglicher Diskriminierungen am zukunftssichersten ist. Eine Beibehaltung des Grundsatzes, dass, wer AV-Angebote auch von Dritten bündelt, Zugang und Auffindbarkeit gewährleisten muss, hält der VAUNET für zielführend.</p> <p>Zur Klarstellung sollte folglich in der Definition der Medienplattform (wieder) verdeutlicht werden, dass es sich um die Zusammenfassung <u>auch von Inhalten Dritter</u> zu einem Gesamtangebot handelt.</p> <p>Der VAUNET schlägt allerdings eine grundlegende Anpassung der Definition der Medienplattform vor, die es ermöglicht, auch nur Teile einer Plattform mit audiovisuellen Inhalten zu erfassen (Medienplattform innerhalb einer Plattform). Neben dem Angebot von E-Commerce können Plattformen ein eigenes Angebot von linearen und non-linearen audiovisuellen sowie Audio-Inhalten bereithalten oder im Rahmen einer Suchmaschine ein kuratiertes Inhalteangebot vorsehen (z. B. YouTube Kids, lineares Streaming auf Facebook und Twitter).</p> <p>In diesem Zusammenhang bittet der VAUNET die Länder, sich ebenfalls dem Phänomen der sprachbasierten Plattformen zu widmen und in der Plattformregulierung zu berücksichtigen. Sie stellen insbesondere für die Gattung Radio eine enorme Herausforderung hinsichtlich des Zugangs und der Auffindbarkeit von Programmen dar. Weitere Ausführungen hierzu in den Einzelerläuterungen (ab S. 46 ff.).</p> <p>Medienplattformen können in der Gestalt einer Zusammenfassung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) von Rundfunkprogrammen (2) von Rundfunkprogrammen und rundfunkähnlichen Telemedien (3) oder nur von rundfunkähnlichen Telemedien vorkommen. <p>Die Negativabgrenzung in den Erläuterungen der Länder, welche Konstellationen keine Medienplattform sind, beurteilt der VAUNET als sinnvoll.</p>

<p>a) Angebote, die analog über eine Kabelanlage verbreitet werden;</p> <p>b) das Gesamtangebot von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien, welches ausschließlich in der inhaltlichen Verantwortung einer oder mehrerer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten en oder eines (oder mehrerer) privaten Anbieters von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien oder von Unternehmen, deren Programme ihm nach § 28 zuzurechnen sind, stehen; Inhalte aus nach § 25 Abs. 4 aufgenommenen Fensterprogrammen oder Drittsendezeiten im Sinne des § 31 sind unschädlich,</p>	<p>Die Ausklammerung aus dem Anwendungsbereich könnte noch dahingehend präzisiert werden, dass rein technische Hörfunk- oder Non-Profit-Plattformen ausgenommen werden, die ihren Mitgliedern/ Gesellschaftern beispielsweise lediglich die technischen Voraussetzungen zur Übertragung von Streams und Podcasts zur Verfügung stellen, ansonsten keine Kontrolle über den Zugang zur Infrastruktur ausüben, aber die vollständige inhaltliche Verantwortung für die Sender-Channels übernehmen.</p> <p>Bei zielgruppen-/themen-orientierten Plattformen sollte es den Anbietern auch auf Basis der rundfunkstaatsvertraglichen Definition der Medienplattform noch möglich sein, eigene Kriterien z. B. für die inhaltliche Ausrichtung (z. B. nur Radiosender Deutschlands, Kinder etc.) festzulegen, und diese nicht gezwungen werden, Inhalte aus anderen Themenbereichen aufzunehmen.</p> <p>Warum der öffentlich-rechtliche Rundfunk privilegiert wird, indem er beim Zusammenschluss <u>mehrerer</u> Anstalten nicht als Medienplattform gewertet werden soll, während hingegen die Ausnahme nicht für den Zusammenschluss <u>mehrerer</u> privater Sender zutreffen soll, irritiert. Zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung sollte sich die Bestimmung auch nur auf das Gesamtangebot einer einzelnen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt beziehen, ansonsten dieselben Maßstäbe auch für private Rundfunkanbieter Anwendung finden. Allein der Gesamtzuschauermarktanteil von ARD und ZDF liegt bei > 46% (Tagesdurchschnitt 2017, Quelle: AGF).</p>
<p>13 a. Benutzeroberfläche die textlich, bildlich oder akustisch vermittelte Übersicht über Angebote oder Inhalte einzelner oder mehrerer Medienplattformen und Intermediäre, die auch der Orientierung dient und unmittelbar sowie die Auswahl von Angeboten, Inhalten oder softwarebasierten Anwendungen und den Zugriff auf selbige ermöglicht.</p>	<p>Durch die Streichung von „unmittelbar“ soll gewährleistet werden, dass auf jeder Ebene der Medienplattform eine diskriminierungsfreie Benutzeroberfläche/Navigation vorhanden ist und sich die Bestimmung nicht wie bisher allein auf den ersten Zugriff beschränkt.</p> <p>Eine Eingrenzung der Benutzeroberfläche nur auf Medienplattformen ist nicht nachvollziehbar. Auch Intermediäre bestimmen durch die Gestaltung ihrer Oberfläche und des dahinterliegenden Algorithmus, inwieweit Dienste Dritter gefunden werden können.</p>

<p>Benutzeroberfläche sind insbesondere</p> <p>a) Angebots- oder Programmübersichten einer Medienplattform;</p> <p>b) Angebots- oder Programmübersichten, die nicht zugleich Teil einer Medienplattform sind;</p> <p>c) Oberflächen auf gerätegebundenen Medienplattformen, soweit sie programmübersichten oder eine Orientierung über softwarebasierte, endgerätegestützte Anwendungen, die im Wesentlichen der unmittelbaren Ansteuerung von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien dienen, geben.</p>	<p>Der VAUNET begrüßt die beispielhafte Aufzählung der Benutzeroberflächen in der rundfunkstaatsvertraglichen Definition.</p>
<p>13 b. Medienintermediär jedes Telemedium, das auch journalistisch-redaktionelle Angebote Dritter aggregiert, selektiert und allgemein zugänglich präsentiert, ohne diese zu einem Gesamtangebot zusammenzufassen. Insbesondere sind Medienintermediäre</p> <p>a) Suchmaschinen, b) Soziale Netzwerke, c) App Portale, d) User Generated Content Portale, e) Blogging Portale, f) News Aggregatoren.</p>	<p>Der VAUNET bewertet es als wichtigen und richtigen Schritt, dass Medienintermediäre künftig in den Anwendungsbereich des Rundfunkstaatsvertrags fallen sollen. Medienintermediäre sind zwar an sich offene Systeme, doch ohne Zweifel kuratieren und organisieren sie AV-Inhalte. Sie bestimmen heute maßgeblich den Zugriff von Nutzern auf Inhalte und den Zugang von Inhalteanbietern zu ihren Nutzern und Zuschauern. Dies betrifft sämtliche AV-Medieninhalte, so auch Rundfunk und rundfunkähnliche Telemedien. In Anbetracht der heutigen Mediennutzung ist die Einbeziehung von Medienintermediären in den Rundfunkstaatsvertrag nicht nur verhältnismäßig und sachlich begründet, sondern längst überfällig. Unter Verweis auf die Vorbemerkung zu den Definitionen Medienplattform, Benutzeroberfläche und Medienintermediäre ist zu berücksichtigen, dass Intermediäre, die innerhalb ihres Angebots Rundfunk anbieten, auch in die Kategorie der Medienplattform einbezogen werden können.</p> <p>Die Beispielliste von § 2 Nr. 13b schafft Klarheit, ohne dabei abschließenden Charakter zu haben. Der VAUNET plädiert daher für die Streichung der Klammer und die Aufnahme der Liste in den Gesetzestext.</p>
<p>14 a. Anbieter rundfunkähnlicher Telemedien, wer über die Auswahl der Inhalte entscheidet und die inhaltliche Verantwortung trägt,</p>	

<p>14 b. Anbieter einer Medienplattform, wer die Verantwortung für die Auswahl der Angebote einer Medienplattform trägt,</p>	
<p>14 c. Anbieter einer Benutzeroberfläche, wer über die Gestaltung, <i>Darstellung und Zugriff von Angeboten, Inhalten oder softwarebasierten Anwendungen</i> der als Übersicht abschließend entscheidet,</p>	<p>Die aufgenommene Definition wird präzisiert.</p>
<p>14 d. Anbieter eines Medienintermediärs, wer die Verantwortung für die Aggregation, Selektion und allgemein zugängliche Präsentation von Inhalten trägt,</p>	
<p>(3) Kein Rundfunk sind Angebote, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jedenfalls weniger als 500 potenziellen Nutzern zum zeitgleichen Empfang angeboten werden, 2. zur unmittelbaren Wiedergabe aus Speichern von Empfangsgeräten bestimmt sind, 3. ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen, 4. nicht journalistisch-redaktionell gestaltet sind oder 5. aus Sendungen bestehen, die jeweils gegen Einzelentgelt freigeschaltet werden. 	
<p>III. Abschnitt – Vorschriften für den privaten Rundfunk</p>	
<p>§ 20 Zulassung</p>	
<p>Private Veranstalter bedürfen zur Veranstaltung von Rundfunk einer Zulassung; § 20 b bleibt unberührt. Die Zulassung eines Veranstalters nicht bundesweit verbreiteten Rundfunks richtet sich nach Landesrecht.</p>	<p>Der VAUNET erkennt die Bemühungen der Länder, im Rahmen des Zulassungsregimes Erleichterungen herbeizuführen und der Konvergenz Rechnung zu tragen. Er hält den jetzigen Vorschlag jedoch für zu kurz gesprungen und nicht durchgehend stringent.</p> <p>Ansätze, auf ein Zulassungsverfahren (auch für klassische Rundfunkprogrammanbieter) zu verzichten, ein übergreifendes Notifizierungs- oder Anzeige- (s. Webradios) bzw. Unbedenklichkeitsverfahren zu etablieren sowie bundesweite Lizenzen in der Regel unbefristet zu erteilen, wurden mit den jetzigen Vorschlägen nicht aufgegriffen.</p>

<p>Für die Zulassung eines Veranstalters bundesweit verbreiteten Rundfunks gelten die §§ 20 bis 24; im Übrigen gilt Landesrecht.</p> <p>VAUNET-Vorschlag:</p> <p><i>Die Zulassung für bundesweit verbreiteten Rundfunk wird unbefristet erteilt. Zulassungen, die vor dem ... befristet erteilt wurden, gelten als unbefristet erteilt. Die Zulassung kann auch nachträglich für die Zeit nach Ablauf der ursprünglichen Befristungsdauer – nach pflichtgemäßem Ermessen mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden.</i></p>	<p>Gemäß § 36 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 RStV ist die ZAK für die Zulassung bundesweiter Angebote zuständig (§ 39 RStV). Die weiteren Bedingungen der Zulassung wie z. B. die Dauer richten sich jedoch nach dem jeweiligen Medienrecht des Landes, in dem bei der zuständigen Medienanstalt der Zulassungsantrag gestellt wurde.</p> <p>Der VAUNET bedauert, dass es im Zuge der Überarbeitung des Zulassungsverfahrens keine rundfunkstaatsvertraglich einheitliche Lösung geben soll, nach der eine unbefristete Erteilung der Zulassung möglich ist. Bundesländer wie z. B. Bayern, Berlin und Brandenburg sowie Niedersachsen sehen eine solche seit einigen Jahren vor und bieten den dort zugelassenen Rundfunkveranstaltern einen Wettbewerbsvorteil. Auf diese Weise wird den Sendern eine langfristige Planungssicherheit gewährleistet. Eine unbefristete Erteilung für bundesweite Lizenzen (bei nicht knappen Übertragungskapazitäten) würde eine erfreuliche Liberalisierung darstellen.</p> <p>Hiervon würden auch die Teleshoppingkanäle profitieren, die nach Inkrafttreten des 12. RÄndStV (Juni 2009) für die Dauer von zehn Jahren als zugelassene Rundfunkveranstalter gelten. Dass sich der Rundfunkbegriff (§ 2 Abs. 1 RStV-E, § 1 Abs. 6 RStV) sowie die Kabelbelegung für Teleshoppingsender (§ 52 b Abs. 2 Nr. 2 RStV-E) nicht bzw. nur geringfügig ändern, wertet der VAUNET als Beibehaltung der heutigen Systematik in Bezug auf Teleshoppingkanäle.</p>
<p>(2) Wenn und soweit ein elektronischer Informations- und Kommunikationsdienst dem Rundfunk zuzuordnen ist, bedarf der Anbieter eines solchen Dienstes einer Zulassung. Stellt die zuständige Landesmedienanstalt fest, dass diese Voraussetzung vorliegt, muss der Anbieter, nachdem die Feststellung ihm bekannt gegeben ist, nach seiner Wahl unverzüglich einen Zulassungsantrag stellen oder innerhalb von drei Monaten den elektronischen Informations- und Kommunikationsdienst so anbieten, dass der Dienst nicht dem Rundfunk zuzuordnen ist. Anbieter von elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten sind berechtigt, bei der zuständigen Landesmedienanstalt einen Antrag auf rundfunkrechtliche Unbedenklichkeit zu stellen.</p>	
<p>(3) Das Landesrecht kann ein vereinfachtes Zulassungsverfahren vorsehen, wenn Sendungen</p>	

<p>1. im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet und verbreitet werden oder</p> <p>2. für Einrichtungen angeboten werden, wenn diese für gleiche Zwecke genutzt und die Sendungen nur dort empfangen werden können und im funktionellen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen.</p> <p>Unberührt bleiben landesrechtliche Bestimmungen, nach denen Sendungen für eine beschränkte Anzahl von Wohneinheiten oder Sendungen in Einrichtungen, die sich auf ein Gebäude oder einen zusammengehörenden Gebäudekomplex beschränken, keiner Zulassung bedürfen.</p>	
<p>(2) Die Zulassung ist in den Fällen der §§ 7 Abs. 11 Satz 2, 25 Abs. 4 Satz 3 und 31 Abs. 4 und Abs. 6 schriftlich zu erteilen; im Übrigen kann sie schriftlich oder im Wege der Zulassungsfiktion erfolgen. Sie gilt als erteilt, wenn sie von der zuständigen Landesmedienanstalt nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen versagt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit, insbesondere wegen der notwendigen Einbeziehung der zuständigen Organe der Landesmedienanstalten, gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist dem Antragsteller mitzuteilen und zu begründen.</p>	<p>Anstatt im Bereich der Zulassung eine umfassende Deregulierung anzugehen, entsteht der Eindruck, dass sich mit Ausnahme eines vereinfachten Zulassungsverfahrens für klassische Rundfunkprogrammveranstalter nichts ändert. Sie müssen nach wie vor eine Zulassung beantragen und ein Zulassungsverfahren durchlaufen, selbst wenn hinterher die Zulassung nach zwei Monaten fingiert wird.</p> <p>Vergleichbare Angebote werden hingegen privilegiert, indem von Anfang an auf eine vorherige Genehmigung verzichtet wird (s. Bagatellrundfunk-Regelung, § 20 b RStV-E). Es erscheint wenig zukunftsgerichtet, dass für vergleichbare (Rundfunk)-Angebote unterschiedliche Maßstäbe abhängig vom Übertragungsweg gelten.</p>
<p>(3) Die Zulassung eines Fernsehveranstalters kann versagt oder widerrufen werden, wenn</p> <p>1. sich das Programm des Veranstalters ganz oder in wesentlichen Teilen an die Bevölkerung eines anderen Staates</p>	

<p>richtet, der das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert hat und</p> <p>2. der Veranstalter sich zu dem Zweck in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen hat, die Bestimmungen des anderen Staates zu umgehen und</p> <p>3. die Bestimmungen des anderen Staates, die der Veranstalter zu umgehen bezweckt, Gegenstand des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen sind.</p> <p>Statt der Versagung oder des Widerrufs der Zulassung kann diese auch mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies ausreicht, die Umgehung nach Satz 1 auszuschließen.</p>	
§ 20 b Bagatellrundfunk-Zulassungsfreiheit	
<p>(1) Keiner Zulassung bedürfen</p> <p>1. Rundfunkprogramme, die aufgrund ihrer geringen journalistisch-redaktionellen Gestaltung, ihrer begrenzten Dauer und Häufigkeit der Verbreitung, ihrer fehlenden Einbindung in einen auf Dauer angelegten Sendeplan oder aus anderen vergleichbaren Gründen nur geringe Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung entfalten,</p>	<p>Die Idee der Einziehung einer Bagatellstufe, nach der bestimmte Angebote keiner Rundfunkzulassung bedürfen, ist in der Systematik nachvollziehbar. Hier hätte sich ausgehend von einer Bagatellrundfunkklausel angeboten, grundsätzlich anhand unterschiedlicher Schwellenwerte ein abgestuftes Anzeigeverfahren aufzusetzen.</p> <p>Insbesondere hinsichtlich der Nr. 1 und 3 bestehen insoweit Schwachstellen, als dass Angebote herausdefiniert werden könnten, die sich von den klassischen Rundfunkprogrammen nicht unterscheiden und dann im Gegensatz zu letzteren von einer Lizenzierung befreit sind. Es kann nicht sein, dass für vergleichbare (Rundfunk)-Angebote unterschiedliche Maßstäbe abhängig vom Übertragungsweg gelten („Rundfunk zweiter Klasse“). Bislang zulassungsbedürftiger Rundfunk soll nach dem jetzigen Entwurf des MediStV nicht von einer Zulassungsfreiheit profitieren.</p> <p>Die von den Medienanstalten in den Fällen „Übertragung der Handball-WM über das Internetportal der DKB“ und „PietSmiet TV“ angebotenen Formate oder einige Verlagsangebote bräuchten dann, z. B. wegen begrenzter Dauer und Häufigkeit der Verbreitung und mangels regelmäßigen Sendeplans, keine Zulassung, obwohl sie sich möglicherweise nach und nach zu einem „klassischen“ Rundfunkprogramm entwickeln.</p>

1. Sendungen, die im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet und verbreitet werden, oder

2. Sendungen, die in Einrichtungen angeboten werden, wenn diese für gleiche Zwecke genutzt und die Sendungen nur dort empfangen werden können und im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen.

Unberührt bleiben landesrechtliche Bestimmungen, nach denen Sendungen für eine beschränkte Anzahl von Wohneinheiten oder Sendungen in Einrichtungen, die sich auf ein Gebäude oder einen zusammengehörenden Gebäudekomplex beschränken, keiner Zulassung bedürfen.

2 3. Rundfunkprogramme, die jedenfalls weniger als 5000 Nutzern zum zeitgleichen Empfang angeboten werden,

VAUNET-Vorschlag:

3 4. Rundfunkprogramme im Internet, die regelmäßig im Monatsdurchschnitt weniger als 210.000 Zuschauer erreichen [oder vorwiegend dem Vorführen und Kommentieren des Spielens eines virtuellen Spiels dienen] und die aufgrund ihrer geringen journalistisch-redaktionellen Gestaltung, ihrer begrenzten Dauer und Häufigkeit der Verbreitung, ihrer fehlenden Einbindung in einen auf Dauer angelegten Sendeplan oder aus anderen vergleichbaren Gründen nur geringe Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung entfalten.

Als redaktionelle Folgeänderung der von VAUNET vorgeschlagenen Streichung der Nr. 1 werden wieder die Kategorien des Veranstaltungs- und Einrichtungsrundfunks aufgenommen.

Gegen die Einführung von Schwellenwerten bestehen zunächst keine Einwände. Sie sollten aber nicht der alleinige Anknüpfungspunkt sein. Zudem scheint der Schwellenwert mit 20.000 Zuschauern zu hoch angesetzt. Im Übrigen kann auch ein nur von einer geringen Zahl genutzter Stream durch seinen Inhalt eine gewisse Meinungsbildungsrelevanz erhalten, die der des klassischen Rundfunkprogramms vergleichbar ist.

Vorstellbar wäre daher, die Nr. 1 kumulativ zur Nr. 4 anzuwenden.

<p>Die zuständige Landesmedienanstalt bestätigt die Zulassungsfreiheit auf Antrag durch Unbedenklichkeitsbescheinigung.</p>	
<p>(2) Die Landesmedienanstalten regeln das Nähere zur Konkretisierung der Zulassungsfreiheit und der Kriterien zur Ermittlung der Schwellenwerte nach Abs. 1 durch Satzung.</p>	<p>Der VAUNET begrüßt, dass eine weitere Konkretisierung auf Satzungsebene der Medienanstalten vorgesehen ist. Diese agieren momentan auf Basis einer Checkliste zur Einordnung von Streaming-Angeboten im Internet, die mit Blick auf neuere Angebote wie z. B. Facebook Watch/Instagram TV ausgefeilt werden muss. Die Kriterien für die Ermittlung der Schwellenwerte sowie deren Höhe sollten in der Satzung ebenfalls niedergelegt sein und regelmäßig überprüft werden. Im Wege der Satzungsermächtigung sollten die Medienanstalten im Einzelfall auch unterhalb bestimmter Grenzen bei Bedarf tätig werden können.</p>
<p>(3) Vor dem (Datum des Inkrafttretens des Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages) angezeigte, ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme gelten als zugelassene Programme nach § 20.</p>	<p>Hörfunkprogramme, die ausschließlich über das Internet verbreitet werden (sog. Webradios), waren bislang zulassungsfrei und unterlagen lediglich einer Anzeigepflicht (§ 20 b RStV). Für den VAUNET ist noch nicht erkennbar, ob neue Internetradioprogramme künftig eine Zulassung beantragen müssen – dies wäre trotz eines vereinfachten Zulassungsantrags nach § 21 Abs. 2 RStV-E eine Verschärfung zum Status Quo – und folglich auch für sie die Zulassungsfiktion gem. § 20 Abs. 2 RStV-E eintritt oder sie im Wege des § 20 b per se zulassungsfrei sind.</p>
<p>§ 21 Grundsätze für das Zulassungsverfahren</p>	
<p>(1) In dem Zulassungsantrag sind Name und Anschrift des Antragstellers, Programminhalt, Programmkategorie (Voll- oder Spartenprogramm), Programmdauer, Übertragungstechnik und geplantes Verbreitungsgebiet anzugeben.</p>	
<p>(2) Sofern erforderlich, hat die zuständige Landesmedienanstalt Auskunft und die Vorlage weiterer Unterlagen zu verlangen, die sich insbesondere erstrecken auf</p> <p>1. eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen im Sinne des § 28 an dem Antragsteller sowie der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,</p> <p>2. die Angabe über Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung unter den Beteiligten nach Nummer 1, gleiches gilt für</p>	

<p>Vertreter der Person oder Personengesellschaft oder des Mitglieds eines Organs einer juristischen Person,</p> <p>3. den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers,</p> <p>4. Vereinbarungen, die zwischen an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar im Sinn von § 28 Beteiligten bestehen und sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 26 und 28 erhebliche Beziehungen beziehen,</p> <p>5. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die nach den Nummern 1 bis 4 vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.</p>	
<p>(8) Ein Zulassungsantrag ist nach Eingang bei der zuständigen Landesmedienanstalt vollständig, wenn der Antragsteller die von der Landesmedienanstalt geforderten Unterlagen nach den Absätzen 1 bis 7 vorgelegt hat. Der Zulassungsantrag gilt als vollständig, sofern die Landesmedienanstalt die Unvollständigkeit der Unterlagen nach den Absätzen 1 bis 7 nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen beanstandet.</p>	
<p>§ 36 Zuständigkeiten, Aufgaben</p>	
<p>(1) Zuständig ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1, 3, 4 und 8 die Landesmedienanstalt, bei der der entsprechende Antrag eingeht oder die Landesmedienanstalt des Landes, in dem der betroffene Anbieter seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat.</p> <p>Sind nach Satz 1 mehrere Landesmedienanstalten zuständig oder hat der Anbieter seinen Sitz im Ausland, entscheidet</p>	<p>Hinsichtlich des Beantragungsortes für eine Zulassung sollte der Sender weiterhin ein Wahlrecht behalten, bei welcher Medienanstalt er beabsichtigt, sich zu lizenzieren. So entstehen keine Unterschiede zu ausländischen Sendern, die es sich aussuchen können, wo sie eine Zulassung beantragen. Zudem entstände für die Sender kein Wettbewerbsnachteil, wenn in ihrem Sitzland z. B. noch keine unbefristeten Zulassungen erteilt werden und/oder mehrmalige Verlängerungen der Rundfunklizenz (nicht) möglich sind.</p> <p>Der VAUNET plädiert im Zusammenhang mit der Erteilung einer bundesweiten Zulassung für eine länderübergreifende Lösung, s. Anmerkung unter § 20.</p>

<p>die Landesmedienanstalt, die zuerst mit der Sache befasst worden ist. Bei Zulassungen, die vor (Datum des Inkrafttretens des Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages) erteilt wurden, und Zulassungsverlängerungen bleibt die zulassungserteilende Landesmedienanstalt zuständig.</p> <p>Zuständig in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und 9 sowie in den Fällen der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung oder der Zuweisung ist die Landesmedienanstalt, die dem Veranstalter die Zulassung erteilt, die Zuweisung vorgenommen oder die Anzeige entgegengenommen hat.</p>	
<p>(2) Die ZAK ist für folgende Aufgaben zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zulassung, Rücknahme oder Widerruf der Zulassung bundesweiter Veranstalter nach §§ 20 a, 38 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1 sowie Anzeige der Veranstaltung von Hörfunk im Internet nach § 20b Satz 2, 2. Wahrnehmung der Aufgaben nach § 51 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3, 3. Zuweisung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe und deren Rücknahme oder Widerruf nach §§ 51 a und 38 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2, soweit die GVK nicht nach Absatz 3 zuständig ist, 4. Anzeige des Plattformbetriebs nach § 52, 5. Aufsicht über Plattformen nach § 51 b Abs. 1 und 2 sowie §§ 52 a bis f, soweit nicht die GVK nach Absatz 3 zuständig ist, 6. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für Regionalfensterprogramme nach § 25 Abs. 4 Satz 1 und für Sendezeit für Dritte nach § 31 Abs. 2 Satz 4, <p>6a. Aufsicht über Medienintermediäre nach §§ 53 d und e,</p>	<p>Die explizite Berücksichtigung der neuen Kategorie der Medienintermediäre sollte sich in den weiteren Verfahrensvorschriften widerspiegeln, vgl. hierzu die Anmerkungen unter § 53 f Abs. 2 (neu).</p>

<p>7. Aufsichtsmaßnahmen gegenüber privaten bundesweiten Veranstaltern, soweit nicht die KEK nach Absatz 4 zuständig ist,</p> <p>8. Entscheidungen über die Zulassungspflicht nach § 20 Abs. 2; diese Entscheidungen trifft sie einvernehmlich,</p> <p>9. Befassung mit Anzeigen nach § 38 Abs. 1.</p> <p>Die ZAK kann Prüfausschüsse für die Aufgaben nach Satz 1 Nr. 7 einrichten. Die Prüfausschüsse entscheiden jeweils bei Einstimmigkeit anstelle der ZAK. Zu Beginn der Amtsperiode der ZAK wird die Verteilung der Verfahren von der ZAK festgelegt. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung der ZAK festzulegen.</p>	
<p>V. Abschnitt – Medienplattformen, Benutzeroberflächen, Übertragungskapazitäten</p>	
<p>§ 50 Grundsatz</p>	
<p>(1) Die Entscheidung über die Zuordnung, Zuweisung und Nutzung der Übertragungskapazitäten, die zur Verbreitung von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien (Telemidien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind) dienen, erfolgt nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des jeweiligen Landesrechts.</p> <p>(2) Landesrechtliche Regelungen zur analogen und digitalen Kabelbelegung für Rundfunk sind zulässig, soweit sie zur Erreichung klar umrissener Ziele von allgemeinem Interesse erforderlich sind. ...</p>	<p>Zum Erhalt der regionalen Vielfalt sollte es dem Landesgesetzgeber möglich sein, in seinen Landesmediengesetzen ergänzende Regelungen zur vorhandenen Systematik der Kabelbelegung im RStV zu erlassen. Dies betrifft vor allem private Hörfunkangebote, die landesrechtlich zugelassen sind und ebenso Vielfaltsschutz genießen. Sie kommen in der Absicherung auf infrastrukturegebundenen Medienplattformen im Vergleich zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu kurz. Die vorgesehenen Bestimmungen im RStV reichen bislang nicht aus. Daher sollte dem Landesgesetzgeber (wieder) die Möglichkeit eingeräumt werden, Regelungen mit Belegungsvorrang auch für private Hörfunkangebote im Digitalen zu erlassen, sollte im RStV keine einheitliche Regelung implementiert werden.</p>

<p>§ 51 a Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten an private Anbieter durch die zuständige Landesmedienanstalt</p>	
<p>(1) Übertragungskapazitäten für drahtlose bundesweite Versorgungsbedarfe privater Anbieter können Rundfunkveranstaltern, Anbietern von vergleichbaren–Telemedien oder Plattformanbietern durch die zuständige Landesmedienanstalt zugewiesen werden.</p>	
<p>§ 52 Medienplattformen und Benutzeroberflächen</p>	
<p>(1) Die nachstehenden Regelungen gelten für alle Medienplattformen und Benutzeroberflächen. Mit Ausnahme der Abs. 2 und 3, der §§ 52 a, 52 g Abs. 1 und 52 h gelten sie nicht für</p> <p>1. Plattformen in offenen Netzen (Internet, UMTS oder vergleichbare Netze), soweit sie dort über keine marktbeherrschende Stellung verfügen,</p> <p>2. Plattformen, die sich auf die unveränderte Weiterleitung eines Gesamtangebotes beschränken, das den Vorgaben dieses Abschnitts entspricht,</p> <p>1. infrastrukturegebundene Medienplattformen mit in der Regel weniger als 5.000 40.000 angeschlossenen Wohneinheiten oder</p> <p>2. nicht infrastrukturegebundene Medienplattformen und Benutzeroberflächen, die keine Benutzeroberflächen von Medienplattformen nach Ziff. 1 sind, mit in der Regel weniger als 5.000 20.000 geplanten und tatsächlichen Nutzern im Monatsdurchschnitt.</p>	<p>Insgesamt scheinen die Grenzen zu hoch gegriffen, denn Missbrauchsfälle können z. B. auch in kleineren Kabelnetzen auftreten. Insbesondere in kommunalen Breitbandnetzen können Kabelnetzbetreiber eine marktbeherrschende Stellung in der Region einnehmen, mit der Folge, von einer Belegungsregulierung ausgeschlossen zu sein.</p> <p>Der VAUNET schlägt vor, „infrastrukturegebunden“ zu definieren. Im Zuge der technischen Entwicklung der Verbreitungswege bedarf es dringend eines klarstellenden Begriffs der Infrastruktur. Eine infrastrukturegebundene Plattform kann nur vorliegen, wenn der jeweilige Betreiber auch die vollständige Hoheit über die Kapazitäten der Zuleitung innehat.</p> <p>Hier sind insbesondere neuere Entwicklungen im Glasfasernetzbereich/IP-TV-Bereich zu beobachten. Einige OTT-Anbieter haben Kunden unter 10.000, so dass die 20.000-er-Grenze wie in Ziff. 1 auf weniger als 5.000 abgesenkt werden sollte.</p>

<p>Die Landesmedienanstalten legen in den Satzungen und Richtlinien nach § 53 unter Berücksichtigung der regionalen und lokalen Verhältnisse Kriterien für die Ermittlung der Schwellenwerte fest.</p>	<p>Dass die Medienanstalten Kriterien für die Ermittlung der Schwellenwerte in Satzungen/ Richtlinien festlegen sollen, hält der VAUNET für erforderlich. Sowohl die Höhe der Schwellen in Nr. 1 und Nr. 2 als auch der Anknüpfungspunkt (Nutzer, Haushalt, Account) sollten regelmäßig überprüft werden. Im Wege der Satzungs- und Richtlinienermächtigung für die Medienanstalten sollten diese auch unterhalb bestimmter Grenzen bei Bedarf tätig werden können.</p>
<p>(2) Eine infrastrukturgebundene Medienplattform darf nur betreiben, wer den Anforderungen des § 20 a Abs. 1 und 2 Satz 1 genügt. Im Übrigen hat ein Anbieter einer Medienplattform oder ein Anbieter einer Benutzeroberfläche oder ein von diesem jeweils benannter Bevollmächtigter die Anforderungen des § 20 a Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 zu erfüllen.</p>	
<p>(3) Private-Anbieter, die eine Medienplattform anbieten wollen, müssen dies mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der zuständigen Landesmedienanstalt anzeigen. Die Anzeige hat zu enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angaben nach Abs. 2 Satz 1 und 2. Angaben zur technischen und voraussichtlichen Nutzungsreichweite. 	
<p>§ 52 a Regelungen für Medienplattformen und Benutzeroberflächen</p>	
<p>(1) Für die Angebote in Medienplattformen und auf Benutzeroberflächen gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.</p>	
<p>(2) Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen sind für eigene Programme und Dienste verantwortlich. Bei Verfügungen der Aufsichtsbehörden gegen Programme und Dienste Dritter, die über die Medienplattformen verbreitet oder über Benutzeroberflächen abgebildet werden, sind diese zur Umsetzung dieser Verfügung verpflichtet. Sind Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen von Programmen und Diensten nach Satz 2 nicht durchführbar oder nicht Erfolg</p>	<p>Der Gesetzesvorschlag stellt zunächst richtigerweise fest, dass Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen für eigene Programme und Dienste verantwortlich sind. Satz 3 statuiert darüber hinaus eine weitergehende Verantwortlichkeit, beschränkt diese aber unter Verweis auf Satz 2 auf die Programmverbreitung über Medienplattformen. Hier sind – schon aus Gründen der Stringenz – auch Benutzeroberflächen in Satz 2 mit einzubeziehen. Denn es ist durchaus üblich, dass die Anbieter von Medienplattformen und von Benutzeroberflächen auseinanderfallen und nicht identisch sind.</p>

<p>versprechend, können Maßnahmen zur Verhinderung des Zugangs von Programmen und Diensten auch gegen den Anbieter der Medienplattform oder Benutzeroberfläche gerichtet werden, sofern eine Verhinderung technisch möglich und zumutbar ist.</p>	
<p>(3) Ohne Einwilligung des jeweiligen Rundfunkveranstalters oder Anbieters rundfunkähnlicher Telemedien dürfen dessen Rundfunkprogramme, rundfunkähnliche Telemedien, Programmbouquets oder Teile davon</p> <p>a) inhaltlich und technisch nicht verändert,</p> <p>b) im Zuge ihrer Abbildung nicht vollständig oder teilweise insbesondere mit kommerzieller Kommunikation, Inhalten aus Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnlichen Telemedien, einschließlich Empfehlungen oder Hinweisen hierauf, durch andere als den jeweiligen Anbieter von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien überblendet oder ihre Abbildung zu diesem Zweck skaliert oder</p> <p>c) nicht in Angebotspakete aufgenommen oder in anderer Weise entgeltlich oder unentgeltlich vermarktet oder öffentlich zugänglich gemacht werden.</p>	<p>Der VAUNET begrüßt erneut die geplante Erweiterung des Veränderungs- und Vermarktungsverbots auf Fälle der Überblendung oder Skalierung mit anderen Inhalten, z. B. Werbung, ohne Zustimmung des Anbieters von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien. Damit bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass die Inhalte der Sender vor Eingriffen Dritter zu schützen sind. Diesen Schutzgedanken führt auch die neue AVMD-RL an, indem sie im Erwägungsgrund 12 a zur Signalintegritätsnorm (Art. 7b AVMD-RL-E) darauf abstellt, dass die redaktionelle Verantwortung des Mediendienste-Anbieters und die audiovisuelle Verwertungskette vor Überblendungen/Veränderungen zu kommerziellen Zwecken zu schützen sind. Insbesondere die unautorisierte Überlagerung von Inhalten mit Empfehlungen und Werbeeinblendungen (Werbe-Widgets bzw. Overlays) würde es Dritten ermöglichen, die von den Rundfunkanbietern durch qualitativ hochwertige und investitionsintensive Programme erzielten Reichweiten für eigene Geschäftsmodelle zu nutzen. Lizenzgeber erlauben zudem häufig keine Überblendung der eingekauften Inhalte. Im Sinne des Verbraucherschutzes können Konflikte entstehen, wenn z. B. Werbe-Widgets über Inhalte gelegt werden, für die der Gesetzgeber oder der Anbieter einen besonderen Schutz vorsieht.</p> <p>Ausgehend davon, dass die o. g. Aspekte – zu Recht – einer rundfunkrechtlichen Regulierung zugeführt werden, scheint es geboten, auch die Missachtung der Verbreitungshoheit und damit die illegale Weiterverbreitung von Live-TV-Inhalten im MStV-E zu adressieren. Bereits im Januar 2018 hatte der VAUNET gegenüber den Ländern auf den Zusammenhang zwischen den Vorschriften zu Überblendungen und Skalierungen sowie der illegalen Weiterverbreitung lizenziierter Rundfunkprogramme hingewiesen. Sowohl bei der Überblendung und Skalierung als auch bei der illegalen Weiterverbreitung wird die Signalhoheit der Rundfunkveranstalter berührt. Beide Aspekte sind unter dem Gesichtspunkt der Signalintegrität als rundfunkrechtliches Anliegen einzustufen. Hier setzt der (minimalinvasive) Vorschlag von VAUNET zur Bekämpfung der unrechtmäßigen Weiterverbreitung in § 52a Abs. 3 lit. c) an und stellt klar, dass nicht nur</p>

	<p>die unerlaubte Vermarktung von Rundfunk- oder rundfunkähnlichen Angeboten, sondern jegliche unerlaubte Zugänglichmachung solcher Angebote (auch) rundfunkrechtlich unzulässig ist.</p>
<p>(4) Abweichend von Absatz 3 Buchst. a sind technische Veränderungen, die ausschließlich einer effizienten Kapazitätsnutzung dienen und die Einhaltung des vereinbarten oder, im Fall, dass keine Vereinbarung getroffen wurde, marktüblichen Qualitätsstandards nicht beeinträchtigen, zulässig.</p> <p>[Abweichend von Absatz 3 Buchst. b sind Überblendungen oder Skalierungen zum Zweck von Empfehlungen oder Hinweisen auf Inhalte aus Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnlichen Telemedien zulässig, die durch den Nutzer im Einzelfall veranlasst sind oder in die der Nutzer generell eingewilligt hat (Opt-In), wenn er die Einwilligung jederzeit in einfacher Weise und dauerhaft widerrufen kann....]</p>	<p>Für den VAUNET ist Abs. 4 und dessen Begründung an folgende Voraussetzungen geknüpft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Technische Veränderungen dürfen nicht zu Qualitätseinbußen bei Ton und Bild führen. - Die mit den Rundfunkprogrammen und rundfunkähnlichen Telemedien bereitgestellten Programm- und Metadaten inklusive der Weiterleitung des HbbTV-Signals des Programmveranstalters müssen unverändert bleiben. <p>§ 52 a Abs. 3 b verfolgt den grundsätzlich guten Ansatz, die Inhalte der Sender vor Überblendungen oder Skalierungen durch kommerzielle Kommunikation, Inhalten aus anderen Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnlichen Telemedien, einschließlich Empfehlungen oder Hinweisen hierauf, zu schützen.</p> <p>Da es zu Abs. 4 S. 2 aufgrund der Klammersetzung wohl noch Abstimmungsbedarf im Länderkreis gibt, bekräftigt der VAUNET sein Petitum für einen Verzicht einer auf Nutzereinwilligung basierten Zulässigkeit von Überblendungen durch Empfehlungen. Es muss stets berücksichtigt werden, dass sämtliche auf der Ausstrahlung basierenden Maßnahmen auf Plattformen oder Benutzeroberflächen Geschäfte mit dem Signal des Senders bedeuten. Herr über das Signal und über die wirtschaftliche Verwertung muss jedoch der Sender bleiben.</p> <p>Vielmehr sollte der novellierten AVMD-RL folgend die einzige mögliche Überlagerung durch den aktiven Befehl des Nutzers – ohne Einwilligung des Programmanbieters – in der Überblendung durch Dienste der Individualkommunikation (z. B. E-Mail-Postfach) liegen. Daneben können eingeblendete Bedienelemente einer Benutzeroberfläche, die der Steuerung durch den Nutzer dienen (z. B. Lautstärkeregelung, Suchfunktionen, Navigationsmenüs oder Listungen), vom Überblendungs-/Skalierungsverbot ausgenommen sein.</p> <p>Die neue AVMD-RL verfolgt den Ansatz, dass Überblendungen zu kommerziellen Zwecken (das kann neben audiovisueller Kommunikation auch Empfehlungen umfassen) nicht ohne Zustimmung des AV-Mediendienst-Anbieters erfolgen sollen. Sollten die Mitgliedstaaten hiervon Ausnahmen zugunsten des Nutzers vorsehen, müssen sie dabei nach wie vor die Interessen des AV-Mediendienst-Anbieters in Betracht ziehen.</p> <p>Diese Intention läuft jedoch ins Leere, wenn die Zustimmungsmöglichkeiten der Nutzer für Overlays durch Empfehlungen so weit reichen, dass sie den Plattformanbietern erhebliche Spielräume für eigene Geschäftsmodelle zu Lasten der Sender ermöglichen. Dies kann sich in folgenden Formen äußern:</p>

Fall-Back-Vorschlag des VAUNET:

*[Abweichend von Absatz 3 Buchst. b sind Überblendungen oder Skalierungen zum Zweck von Empfehlungen oder Hinweisen **Dritter zu nicht-kommerziellen Zwecken auf Inhalte aus Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnlichen Telemedien nur zulässig, die wenn sie durch den Nutzer im konkreten Einzelfall außerhalb des Rundfunkprogramms oder rundfunkähnlicher Telemedien oder Teilen hiervon veranlasst sind oder in die der Nutzer generell eingewilligt hat (Opt-In), wenn er die Einwilligung jederzeit in einfacher Weise und dauerhaft widerrufen kann. Dem Nutzer sind zu Inhalt und Reichweite seiner Einwilligung und der Möglichkeit des Widerrufs leicht verständliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer durch den Nutzer im oben genannten konkreten Einzelfall autorisierten Überblendung sind die Interessen des Rundfunkprogrammanbieters und Anbieters rundfunkähnlicher Telemedien angemessen zu berücksichtigen.]***

- Der Nutzer wird beispielsweise durch Empfehlungen oder Hinweise hierauf in die plattformeigene Angebotswelt für Abrufinhalte der Medienplattform und somit aus dem Senderumfeld / den linearen Programmen „entführt“. Schließlich werden nur eigene Inhalte des Plattformanbieters empfohlen (Stichwort: vertikale Integration). Empfehlungen sollten daher aus Senderperspektive keine direkte „Wechsel-Aufforderung“ enthalten.
- Denkbar ist auch, dass der Nutzer vorrangig auf die Inhalte von Kooperationspartnern der Medienplattform gelenkt wird.
- Auch aus Nutzerperspektive ergeben sich Zweifel, ob es einem Nutzer dient, wenn versucht wird, ihn während des Konsums einer bestimmten Sendung durch eine Empfehlung oder einen anderen Hinweis, auf die er keinen Einfluss hat, hiervon „wegzulotsen“.

Als Fall-Back-Variante wäre allenfalls die nebenstehende Formulierung denkbar, aus der deutlich hervorgeht, dass nur in begrenzten Fällen eine Überblendung mittels Empfehlung durch den Nutzer initiiert werden darf:

- Die Einwilligung durch den Nutzer ist auf den konkreten Einzelfall zu beschränken. Selbst wenn eine Pauschaleinwilligung jederzeit einfach und dauerhaft widerrufbar sein sollte, ist nicht davon auszugehen, dass die einmal bei Installation des Geräts erteilte Einwilligung in puncto Empfehlungen rückgängig gemacht wird. Es ist i. Ü. ein Trugschluss zu glauben, eine generelle Einwilligung fördere die Nutzerautonomie. Im Gegenteil: Sie hat vielmehr eine Stärkung der Plattformautonomie zur Folge, da sie der Plattform auf Basis der einmal erteilten Nutzereinwilligung ermöglicht, eigene Geschäftsmodelle auf Grundlage der Senderinhalte zu etablieren. Durch die Einfügung des konkreten Einzelfalls soll zum Ausdruck kommen, dass lediglich z. B. im Rahmen von AGBs pauschal und im Wege eines Automatismus vorgenommene Nutzereinstellungen keiner proaktiven Nutzerinitiierung entsprechen.
- Zusätzlich ist eine Limitierung der Überblendungsmöglichkeiten vorzusehen. Überblendungen mittels Empfehlungen Dritter sollten einen geringen Umfang nicht übersteigen dürfen: z. B. nur bei Start der Plattform oder bei Wechsel des Nutzers ins Hauptmenü der Plattform.
- Von der Einfügung „zu nicht-kommerziellen Zwecken“ soll auch abgedeckt sein, dass Empfehlungen keine Werbung enthalten dürfen.
- Es muss allgemein ausgeschlossen werden, dass Empfehlungen zu Lasten des Sendeunternehmens Gegenstand von kommerziellen Vereinbarungen zwischen Plattform, Benutzeroberfläche und Dritten werden.

<p>[(5) Bei einer Überblendung oder Skalierung von Angeboten durch Anbieter einer Medienplattform oder Benutzeroberfläche zum Zweck der kommerziellen Kommunikation finden die für das überblendete Angebot geltenden Beschränkungen entsprechende Anwendung.]</p>	<p>Abs. 5 scheint nur eine klarstellende Funktion zu haben und kann daher aus VAUNET-Sicht entfallen. Im Falle der Beibehaltung geht der VAUNET davon aus, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich Abs. 5 nur auf Fälle bezieht, in denen der Sender einer Überblendung durch kommerzielle Kommunikation eingewilligt hat und - in denen auf die für Telemedien geltenden Regelungen (Grundsatz der Erkennbarkeit) verwiesen wird. - Dies sollte in der Begründung zum Ausdruck kommen.
<p>§ 52 b Belegung von Medienplattformen</p>	
<p>(1) Für (infrastrukturgebundene) Medienplattformen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.</p>	<p>Bei potentiell kapazitätsknappen Plattformen müssen weiterhin strengere Vielfaltsvorgaben gelten, indem dort Belegungsregelungen zugunsten der Anbieter- und Angebotsvielfalt vorgesehen werden. Der VAUNET begrüßt, dass das Must-Carry-System / die Drittel-Regelung für infrastrukturgebundene Medienplattformen weiterhin besteht. Es stellt sich die Frage, ob diese(s) auf infrastrukturgebundene Plattformen beschränkt bleibt.</p> <p>Der 10. RÄndStV ging seinerzeit davon aus, dass eine Plattform auf allen Übertragungswegen entstehen kann. Plattformen im offenen Netz können eine Stellung vergleichbar derjenigen eines Plattformanbieters erreichen, der eine geschlossene Plattform auf Übertragungskapazitäten in einem Übertragungsweg anbietet (s. Begründung zum 10. RÄndStV, S. 26 f.).</p> <p>Der EECC beinhaltet eine entwicklungsoffene Formulierung zu den Übertragungspflichten (sog. „Must-Carry“, Art. 106.1, EW 269, 270), die sich neben elektronischen Kommunikationsnetzwerken nun auch auf elektronische Kommunikationsdienste erstrecken können. Die Möglichkeit zum Erlass von Must-Carry-Verpflichtungen kann sich nach europäischem Recht daher über infrastrukturgebundene Plattformen hinaus auch auf andere Plattformen beziehen.</p> <p>Zahlreiche Plattformanbieter, die über eine eigene Infrastruktur verfügen, haben es durch den Ausbau/Nichtausbau der Kapazitäten sowie durch die Ausrichtung ihres Gesamtangebotes (im Kabel z. B. Verhältnis Telefonie/Internet/Rundfunk) selbst in der Hand, welcher Anteil ihrer Kapazitäten überhaupt dem Anwendungsbereich des § 52 b RStV-E unterfällt. Die Landesmedienanstalten sollten die für den Rundfunk und rundfunkähnliche Telemedien zur Verfügung stehenden Gesamtkapazitäten der jeweils bei ihnen angezeigten Medienplattform beobachten/monitoren.</p> <p>Neben der klassischen physischen Frequenzknappheit sind zukünftig neue Engpasssituationen in Betracht zu ziehen, die weiterhin eine Vielfaltsauswahl und die Sicherstellung der Diskriminierungsfreiheit erforderlich machen. Durch die Digitalisierung hat sich die Verbreitungs- und Zugangssituation zwar deutlich entspannt, jedoch bleiben die Ressourcen auf bestimmten Verbreitungswegen, insbesondere auch in</p>

	<p>geschlossenen Netzen, faktisch endlich bzw. limitiert. So können z. B. kapazitätsintensive Verbreitungsstandards („HD als das neue `analog““) oder die Allokation von Rundfunkkapazitäten an Nicht-Rundfunk-/IP-Dienste sowie Konditionen beim Zugang zu „Basispaketen“ Engpässe hervorrufen.</p>
<p>(2) Der Anbieter einer Medienplattform</p> <p>1. hat sicherzustellen, dass innerhalb einer technischen Kapazität im Umfang von höchstens einem Drittel der für die digitale Verbreitung von Fernsehprogrammen-Rundfunk zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität</p> <p>a) die erforderlichen Kapazitäten für die zur bundesweiten Verbreitung gesetzlich bestimmten beitragsfinanzierten Programme sowie für die Dritten Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einschließlich programmbegleitender Dienste zum jeweiligen Programm zur Verfügung stehen; für [die Dritten Programme] und die im Rahmen der Dritten Programme verbreiteten Landesfenster gilt dies nur innerhalb der Länder, für die sie gesetzlich bestimmt sind,</p> <p>b) die Kapazitäten für die privaten Fernsehprogramme, die Regionalfenster gemäß § 25 enthalten, einschließlich programmbegleitender Dienste zum jeweiligen Programm, zur Verfügung stehen,</p> <p>c) die Kapazitäten für die im jeweiligen Land zugelassenen Hörfunkprogramme, regionalen und lokalen Fernsehprogramme einschließlich programmbegleitender Dienste zum jeweiligen Programm sowie die Offenen Kanäle zur Verfügung stehen; dies gilt nur innerhalb des Gebiets, für das sie jeweils bestimmt sind; die landesrechtlichen Sondervorschriften für Offene Kanäle und vergleichbare Angebote bleiben unberührt,</p>	<p>Folgeänderung zum VAUNET-Vorschlag betr. Abs. 2 Nr. 1 c.</p> <p>Der VAUNET befürwortet, dass der Vorschlag die Option enthält, bei den Dritten Programmen eine Rückführung auf die im jeweiligen Land verbreiteten Dritten vorzusehen. Von dieser sollte Gebrauch gemacht werden. So können neben dem umfassenden öffentlich-rechtlichen Angebot aus TV und Radio, welches Must-Carry-Status genießt, weitere private Anbieter im ersten Drittel Berücksichtigung finden.</p> <p>Angesichts der zunehmenden Zahl der Plattformen muss auch der Hörfunk diskriminierungsfreien Zugang zu allen Plattformen erhalten. Diejenigen Programme, die nach dem üblichen Zulassungsregime mit den entsprechenden Auflagen für Programmvietfalt zu sorgen haben, sollten entsprechend vorrangig berücksichtigt werden. Anhaltspunkt ist die an dieser Stelle vergleichbare Maßgabe, nach der der Plattformanbieter dazu verpflichtet ist, im ersten Belegungsdrittel die digitale Verbreitung der im jeweiligen Land zugelassenen regionalen und lokalen Fernsehprogramme sicherzustellen. Eine Rechtfertigung, den Hörfunk als landesweites, regionales und lokales Medium gegenüber TV und dem öffentlich-rechtlichen Radio anders zu behandeln und ihm kein Must-Carry einzuräumen, ist nicht ersichtlich. Im Übrigen wird durch den Einschub „<i>dies gilt nur innerhalb des Gebiets, für das sie jeweils bestimmt sind</i>“, bereits eine Einschränkung vorgenommen.</p> <p>Aus Gründen der Gleichbehandlung sollten auch hier programmbegleitende Dienste bei der Belegung berücksichtigt werden.</p>

d) die technischen Kapazitäten nach Buchstabe a bis c im Verhältnis zu anderen digitalen Kapazitäten technisch gleichwertig sind,

2. trifft selbst innerhalb einer weiteren technischen Kapazität **im Umfang der Kapazität nach Nummer 1 von mindestens einem Drittel** die Entscheidung über die Belegung mit in digitaler Technik verbreiteten Fernsehprogrammen **einschließlich programmbegleitender Dienste zum jeweiligen Programm und Telemedien**, soweit er darin unter **Einbeziehung Berücksichtigung** der Interessen der angeschlossenen Teilnehmer eine **Vielzahl Vielfalt von Programmveranstaltern der Anbieter** sowie ein vielfältiges **Programm-Angebot sicherstellt, insbesondere durch Einbeziehung von** an Vollprogrammen, nicht entgeltfinanzierten Programmen, Spartenprogrammen und Fremdsprachenprogrammen einbezieht sowie **vergleichbare Telemedien und unter angemessener Berücksichtigung von** Teleshoppingkanälen **angemessen berücksichtigt**,

3. trifft innerhalb der darüber hinausgehenden technischen Kapazitäten die Entscheidung über die Belegung nach Maßgabe **des § 52 c Abs. 2 und** der allgemeinen Gesetze.

Reicht die Kapazität zur Belegung nach Satz 1 **Nr. 1** nicht aus, sind die Grundsätze des Satzes 1 entsprechend der zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität anzuwenden; dabei haben die für das jeweilige Verbreitungsgebiet gesetzlich bestimmten beitragsfinanzierten Programme und programmbegleitende Dienste des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Vorrang unbeschadet der angemessenen Berücksichtigung der Angebote nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und c **und der Nr. 2.**

(3) Der Anbieter einer Medienplattform

Bereits im Entstehungsprozess des 10. RÄndStV hatte der VAUNET kritisiert, dass die (private) Vielfaltsicherung an das Schicksal des „ersten Drittels“ nach Nr. 1 („innerhalb einer weiteren Übertragungskapazität im Umfang der Übertragungskapazität nach Nummer 1“) gekoppelt wird. Der VAUNET fordert an dieser Stelle erneut, dass das zweite Drittel in jedem Fall als Drittel fix sein und die Kriterien der vielfaltsichernden Vorgaben noch näher bezeichnen muss. Ausnahmen können allenfalls dann gelten, wenn der Plattformanbieter nachweist, dass keine Kapazitätsengpässe bestehen und alle nachfragenden Programme/Angebote auch verbreitet werden.

Wie eingangs ausgeführt, bedarf es einer deutlicheren Hervorhebung auch der Anbietervielfalt. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, Sender mit geringerer Verhandlungsmacht sind jederzeit dem Risiko ausgesetzt, von infrastrukturenbundenen Medienplattformen ohne einen medienrechtlichen Abwehrensanspruch ausgespeist oder erst gar nicht auf die Plattform genommen zu werden. Reichweitenverluste, niedrigere Marktanteile und damit geringere Werbeeinnahmen, mithin der Verlust der notwendigen Refinanzierungsmöglichkeit sind die Folge. Bei Kapazitätsengpässen sollten deshalb erhöhte Anforderungen an die Belegungsregulierung gelten. Die Medienanstalten sollten dementsprechend ermächtigt werden (s. Kabelbelegungssatzungen einiger Landesmedienanstalten mit Genre- und Körbchenvorgaben). Hierzu kann entweder in § 52 b ein gesonderter Satz aufgenommen werden, dass „Einzelheiten der Belegung die Landesmedienanstalten durch Satzungen und Richtlinien regeln“, oder es wird auf die allgemeine Satzungs- und Richtlinienkompetenz der Medienanstalten in § 53 verwiesen.

Der VAUNET sieht v. a. die Neuerung, dass auch im letzten Vielfalt-Drittel (sog. Free-Carry) bei der Auswahl durch den Netzbetreiber der Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit und Chancengleichheit zu gelten hat, als konsequent an.

Die konkrete Umsetzung einer hörfunkspezifischen Regelung bei der Belegung von digitalen Kabelplattformen in den Absätzen 3 und 4 benachteiligt wie bereits im 10. RÄndStV das private Hörfunkangebot bei der

1. hat sicherzustellen, dass innerhalb einer technischen Kapazität im Umfang von höchstens einem Drittel der für die digitale Verbreitung von Hörfunk zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität die **erforderlichen** Kapazitäten für die in dem jeweiligen Verbreitungsgebiet gesetzlich bestimmten beitragsfinanzierten Programme und programmbegleitenden Dienste des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Verfügung stehen,

Fall-Back-Vorschlag des VAUNET, wenn keine Berücksichtigung in § 52 b Abs. 2:

2. trifft selbst innerhalb einer weiteren technischen Übertragungskapazität **im Umfang nach Nummer 1 in Umfang von mindestens einem Drittel** die Entscheidung über die Belegung mit in digitaler Technik verbreiteten Hörfunkprogrammen und **programmbegleitenden Diensten und Telemedien**, soweit er darin unter **Einbeziehung Berücksichtigung** der Interessen der angeschlossenen Teilnehmer ein vielfältiges Angebot und **[insbesondere] eine Vielfalt der für das jeweilige Verbreitungsgebiet bestimmten Angebote** angemessen **sicherstellt berücksichtigt**,

3. trifft innerhalb der darüber hinausgehenden technischen Kapazitäten die Entscheidung über die Belegung nach Maßgabe **des § 52 c Abs. 2 und** der allgemeinen Gesetze.

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Werden Hörfunk- und Fernsehprogramme auf einer **Medienplattform** verbreitet, sind die Programme nach **Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2** im Rahmen der Kapazität nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 **Buchst. a** zu berücksichtigen.

Absicherung. Dabei dürfte die Verbreitung auf gemischten Plattformen (Hörfunk- und Fernsehprogramme) gem. Abs. 4 die Regel sein. Interessant ist, dass sich Abs. 7 innerhalb der Belegung von infrastrukturgebundenen Medienplattformen auf regionale und lokale Medienplattformen bezieht, die Hörfunk- und TV-Programme ausschließlich terrestrisch verbreiten. Nach Abs. 7 soll das Landesrecht vom RStV abweichende Belegungsregeln vorsehen können. Der VAUNET mutmaßt, dass es hierbei um die Belegung eines landesweiten DAB+-Multiplex gehen könnte. Der VAUNET bittet um Erläuterung, in welchem Maße sich § 52 b RStV-E auch auf den terrestrischen Plattformbetrieb erstrecken kann.

Bereits auf reinen Hörfunkplattformen werden private Radioprogramme „nachrangig“ behandelt, indem sie in den „Can-Carry-Bereich“ „verlagert“ werden. Dies entspricht nicht der Systematik im TV-Must-Carry, in der auch private Fernsehprogramme im ersten Drittel bevorzugt werden. Eine Eingrenzung würde auch hier über den Zusatz „insbesondere für das jeweilige Verbreitungsgebiet bestimmte Angebote“ funktionieren.

Private Hörfunkangebote, die landesrechtlich zugelassen sind und ebenso Vielfaltsschutz genießen, bleiben bei der Regelung für sog. gemischte Plattformen (Verbreitung von TV und Radio) außen vor, während hingegen ARD-/DLR-Hörfunkprogramme mehrfach abgesichert werden. Um einen Verlust an Reichweite sowie Werbeeinnahmen und eine mangelnde Darstellung der privaten Programme im Vergleich zum öffentlich-rechtlichen Hörfunk zu verhindern, sollten sie sowohl im analogen – solange noch kein vollständiger Switch-off erfolgt – als auch digitalen Kabel einen Must-Carry-Status besitzen. Zur digitalen Vielfalt gehört die unmittelbare Ansprache und Information der Bürger vor Ort. Daher sollte v. a. für den privaten Hörfunk der Zugang zu Netzen/Plattformen regulatorisch gesichert sein. Der VAUNET setzt sich somit für eine eigene Absicherung von landesweit zugelassenen Programmen auch auf digitalen Plattformen bzw. in

	<p>digitalen Kabelanlagen ein. Bei der digitalen Nutzung des Kabels sollte darauf geachtet werden, dass es weiterhin ein Radioprodukt gibt.</p> <p>Ein Verweis zur möglichen Regelung eines digitalen Must-Carry im Landesrecht hilft dann nicht weiter, wenn die Landesmediengesetze zur Belegung von digitalen Plattformen den RStV für anwendbar erklären. Die meisten Landesmediengesetze enthalten kaum mehr eigene Belegungsvorgaben. Insoweit ist die Überlegung, für den Hörfunk auf die Möglichkeit länderspezifischer Sonderregelungen zu verweisen, nicht mehr zielführend. Eine einheitliche Regelung im RStV ist im Vergleich zu einer Anpassung der einzelnen Landesmediengesetze, die in unterschiedlichen zeitlichen Abständen novelliert werden, praktikabler. Argumente, wonach die Forderungen des Privatradios zu weitreichend seien und zu einer Absicherung aller Radiosender bundesweit führten, kann der VAUNET nicht nachvollziehen. Es stellt sich die Frage, warum dieser Umstand bei den öffentlich-rechtlichen Hörfunkprogrammen keine Rolle spielt, die ohne Einschränkung umfassenden Vorrang (Must-Carry, besondere Auffindbarkeit) erhalten sollen. Kabelnetzbetreiber sind sehr wohl auch im digitalen Kabel in der Lage, regional zu verbreiten. An dieser Stelle ist eine Parallele zu den im jeweiligen Land zugelassenen regionalen und lokalen TV-Programmen zu ziehen, die einen Must-Carry-Status im RStV genießen (vgl. hierzu schon die Ausführungen oben). Vor dem Hintergrund der Vielfaltsgarantie vor Ort ließe sich ein solcher auch für den privaten Hörfunk rechtfertigen. Im Übrigen sind bereits zwei Einschränkungen vorgesehen: Zum einen im Hinblick auf die Programme, die nach Landesrecht eine Zulassung haben müssen, und zum anderen die Begrenzung auf das jeweilige Verbreitungsgebiet, für das sie insbesondere bestimmt sind.</p>
<p>(5) Der Anbieter einer Medienplattform ist von den Anforderungen nach Absatz 1 bis 4 befreit, soweit</p> <p>1. der Anbieter der zuständigen Landesmedienanstalt nachweist, dass er selbst oder ein Dritter den Empfang der entsprechenden Angebote auf einem gleichartigen Übertragungsweg und demselben Endgerät unmittelbar und ohne zusätzlichen Aufwand ermöglicht, oder</p> <p>2. das Gebot der MeinungsAnbietervielfalt und Angebotsvielfalt bereits im Rahmen der Zuordnungs- oder Zuweisungsentcheidung nach den §§ 51 oder 51 a berücksichtigt wurde.</p>	<p>Absatz 5 stellt auf das vergangene Regulierungsregime ab. Der VAUNET sieht in Absatz 5 Nr. 1 die Gefahr, dass er zahlreiche Umgehungstatbestände im Hinblick auf Hybridplattformen schaffen könnte. Ein Netzbetreiber, der über seine Netze z. B. ein drittes OTT-Angebot verbreitet, könnte sich jeder Belegungsform des Staatsvertrages entziehen und würde den § 52 b letztendlich obsolet machen. Die theoretische alternative Nutzungsmöglichkeit heißt noch lange nicht, dass es sich dabei um einen Verbreitungsweg handelt, der tatsächlich vorwiegend genutzt wird. Ziff. 1 sollte daher gestrichen werden.</p> <p>redaktionelle Folgeänderung</p>
<p>(6) Die Entscheidung über die Belegung von Plattformen trifft der Anbieter der Plattform. Programme, die dem Anbieter einer Medienplattform gemäß § 28 zugerechnet werden können oder von ihm exklusiv vermarktet werden,</p>	<p>Der VAUNET ist sich auch hier unsicher, ob die Bestimmung zum Schutz vor Ausnutzung der vertikalen Integration nur auf infrastrukturegebundene Medienplattformen oder alle Medienplattformen/Benutzeroberflächen bezogen ist. Die mit einer vertikalen Integration verbundenen Risiken können von unterschiedlichen Medienplattformen ausgehen.</p>

<p>bleiben bei der Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 bis 4 außer Betracht.</p> <p>Der Anbieter einer Medienplattform hat die Belegung von Rundfunkprogrammen oder Telemedien der zuständigen Landesmedienanstalt spätestens einen Monat vor ihrem Beginn anzuzeigen und auf deren Verlangen unverzüglich mitzuteilen. Die zuständige Landesmedienanstalt macht die Anzeige in geeigneter Weise öffentlich bekannt. Sie gibt interessierten Parteien Gelegenheit, innerhalb einer gesetzten Frist Stellung zu nehmen. Werden die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 nicht erfüllt, erfolgt die Auswahl der zu verbreitenden Rundfunkprogramme nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des Landesrechts durch die zuständige Landesmedienanstalt. Zuvor ist dem Anbieter einer Medienplattform eine angemessene Frist zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu setzen. Bei Änderung der Belegungen gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend.</p>	<p>Der VAUNET erkennt durch den neuen Abs. 3 in § 52 g RStV-E an, dass die Rechte der Anbieter von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien insoweit gestärkt werden sollen, dass sie bei Anbietern von Medienplattformen und Benutzeroberflächen Auskunft über die tatsächliche Sortierung, Anordnung und Abbildung von Angeboten, die Verwendung ihrer Metadaten sowie die Zugangsbedingungen verlangen können, damit diese von ihrem Beschwerderecht Gebrauch machen können. Die Mitgliedsunternehmen des VAUNET wünschen sich jedoch bereits auf der Vorstufe ein stärkeres Beteiligungsrecht, um einen möglichen irreversiblen Schaden – insbesondere durch Verlust von Refinanzierungsmöglichkeiten – zu minimieren.</p> <p>Aufgrund von Erfahrungswerten der Sender bei Kabel(um)belegungen in der Vergangenheit sollten die Anbieter von Rundfunkprogrammen ein stärkeres Beteiligungsrecht bei der Plattformregulierung haben. Sie sollten die Möglichkeit haben, bereits während des Belegungsprozesses zur Plattformausgestaltung Stellung zu nehmen. Dies setzt voraus, dass die Belegungskriterien der Plattformanbieter im Voraus bekannt sind, s. § 52 f.</p> <p>Eine entsprechende Einbeziehung der Sender schlägt der VAUNET auch bei der Gestaltung von Benutzeroberflächen sowie der Verwendung von Zugangsberechtigungssystemen und Schnittstellen für Anwendungsprogramme vor.</p>
<p>(7) Für regionale und lokale Medienplattformen, die Hörfunk- und Fernsehprogramme ausschließlich terrestrisch verbreiten, kann das Landesrecht abweichende Regelungen vorsehen.</p>	<p>Der VAUNET fragt sich, abgeleitet aus Abs. 7, ob die Belegungsgrundsätze für infrastrukturegebundene Medienplattformen auch für den terrestrischen Plattformbetrieb, also die DVB-T 2-Plattform bzw. den nationalen DAB-Multiplex gelten sollen.</p>
<p>§ 52 c Zugang zu Medienplattformen</p>	
<p>(1) Anbieter von Medienplattformen haben zu gewährleisten, dass die eingesetzte Technik ein vielfältiges Angebot und eine Vielfalt der Anbieter besteht ermöglicht.</p>	<p>Auch beim Zugang sollte die Anbietervielfalt gleichberechtigt zur Angebotsvielfalt der Maßstab sein, ohne dass über die eingesetzte Technik Umgehungsmöglichkeiten geschaffen werden.</p>
<p>(2) Zur Sicherung der Meinungsvielfalt Anbieter- und Angebotsvielfalt dürfen Rundfunk und rundfunkähnliche Telemedien beim Zugang zu Medienplattformen weder unmittelbar noch mittelbar unbillig behindert (Chancengleichheit) oder ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt (Diskriminierungsfreiheit) werden; dies gilt insbesondere in Bezug auf</p>	<p>Der VAUNET begrüßt ausdrücklich, dass Diskriminierungsfreiheit und Chancengleichheit als allgemeine Grundsätze beim Zugang, bei der Auffindbarkeit (§ 52 e RStV-E) und Entgeltregulierung vorangestellt werden. Die beiden Prinzipien sollten nebeneinander zum Tragen kommen. Der Begriff der Chancengleichheit trägt gerade der spezifischen – über das allgemeine Wettbewerbsrecht hinausgehenden – Vielfaltssicherung der Rundfunkregulierung Rechnung. Chancengleichheit erfordert positive Rahmenbedingungen zur Veranstaltung von Rundfunkangeboten, die mehr sein können als nur nicht-diskriminierend.</p>

<p>1. durch Zugangsberechtigungssysteme, 2. durch Schnittstellen für Anwendungsprogramme, 3. durch Benutzeroberflächen, die den ersten Zugriff auf die Angebote herstellen, oder 3. sonstige technische Vorgaben zu den Nummern 1 und 2 auch gegenüber Herstellern digitaler Rundfunkempfangsgeräte, 4. die Ausgestaltung von Zugangsbedingungen, insbesondere Entgelten und Tarifen. bei der Verbreitung ihrer Angebote unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden.</p>	
<p>(3) Die Verwendung eines Zugangsberechtigungssystems oder eines Systems nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 oder einer Schnittstelle für Anwendungsprogramme und die Entgelte hierfür sind der zuständigen Landesmedienanstalt unverzüglich anzuzeigen. Satz 1 gilt für Änderungen entsprechend. Die zuständige Landesmedienanstalt macht die Anzeige in geeigneter Weise öffentlich bekannt. Sie gibt interessierten Parteien Gelegenheit, innerhalb einer gesetzten Frist Stellung zu nehmen. Der zuständigen Landesmedienanstalt sind auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>Siehe Begründung zu § 52 b Abs. 6 RStV-E.</p>
<p>§ 52 d Zugangsbedingungen</p>	
<p>(1) Die Zugangsbedingungen, insbesondere Entgelte und Tarife mit zugangseinschränkender Wirkung, sind gegenüber der zuständigen Landesmedienanstalt offenzulegen. Anbieter von Rundfunkprogrammen dürfen durch die Ausgestaltung der Entgelte und Tarife weder unmittelbar noch mittelbar unbillig behindert (Chancengleichheit) oder ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt (Diskriminierungsfreiheit) werden.</p>	<p>Zwar wird in § 52 c Abs. 2 Nr. 4 RStV-E ausdrücklich die Chancengleichheit und Diskriminierungsfreiheit für die Ausgestaltung von Zugangsbedingungen, insbesondere Entgelte und Tarife, festgeschrieben. Es schadet jedoch nicht, diese in der Bestimmung selbst noch einmal zu erwähnen. Die von den Plattformbetreibern gewählte Tarif- und Entgeltstruktur muss vor dem Hintergrund der Sicherung der Anbieter- und Angebotsvielfalt vor und nach Vertragsschluss Bestand haben. Der VAUNET vertritt die Auffassung, dass Entgelte diskriminierungsfrei und chancengleich – verstanden im Sinne der grundsätzlichen Möglichkeit des Zugangs auch für kleinere Angebote – ausgestaltet sein müssen. Hierbei muss ein Ausgleich zwischen der Sicherung der Chancengleichheit und Diskriminierungsfreiheit einerseits und der Verhinderung eines Eingriffs in Geschäftsmodelle unter Wahrung von Betriebs- und</p>

<p>Die Verbreitung von Rundfunkanbietern nach § 52 b Abs. 2 bis 4 hat zu angemessenen Bedingungen zu erfolgen.</p>	<p>Geschäftsgeheimnissen andererseits gefunden werden.</p> <p>Als Anknüpfungspunkt für die Gleichbehandlung sollte der „Anbieter“ gewählt werden. Einzelne Anbieter oder Veranstaltergruppen (inkl. Teleshoppinganbieter) dürfen durch die Ausgestaltung der Entgelte und Tarife nicht strukturell benachteiligt werden.</p> <p>Dass bei der Entgeltregulierung die bestehende Ungleichbehandlung zwischen Fernsehen und Hörfunk aufgehoben werden soll, indem die Grundsätze für alle Angebote gleichermaßen Anwendung finden sollen, unterstützt der VAUNET.</p>
<p>(2) Entgelte und Tarife sind im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes so zu gestalten, dass auch regionale und lokale Angebote zu angemessenen <i>und chancengleichen</i> Bedingungen verbreitet werden können. Die landesrechtlichen Sondervorschriften für Offene Kanäle und vergleichbare Angebote bleiben unberührt.</p>	<p>Der VAUNET kann nicht nachvollziehen, warum bei regionalen und lokalen Angeboten der Maßstab der Chancengleichheit nicht anwendbar sein soll.</p>
<p>(3) Können sich die betroffenen Anbieter nicht über die Aufnahme eines Angebots in eine Medienplattform oder die Bedingungen der <i>Aufnahme–Verbreitung</i> einigen, kann jeder der Beteiligten – <i>unbeschadet seiner gesetzlichen Ansprüche</i> – die zuständige Landesmedienanstalt anrufen. Die zuständige Landesmedienanstalt wirkt unter den Beteiligten auf eine sachgerechte Lösung hin.</p>	<p>Die Möglichkeit, bei Uneinigkeiten über Zugangsbedingungen zwischen Medienplattformen/Benutzeroberflächen und Rundfunkprogrammen die Medienanstalten zur Lösungsfindung anzurufen, beurteilt der VAUNET als positiv. Abs. 3 kann jedoch im erforderlichen Fall, also bei Verstoß gegen die Grundsätze der Diskriminierungsfreiheit und Chancengleichheit, ein medienrechtliches Entgeltregulierungsverfahren nicht ersetzen. Bis zur Klärung sollte ein Ausspeisungsverbot bestehen.</p>
<p>§ 52 e Auffindbarkeit in Benutzeroberflächen</p>	
<p>(1) Die nachstehenden Regelungen gelten, soweit Benutzeroberflächen Rundfunk oder rundfunkähnliche Telemedien <i>oder Intermediäre</i>, Teile davon oder softwarebasierte Anwendungen, die im Wesentlichen der unmittelbaren Ansteuerung von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien dienen, hierzu abbilden.</p>	<p>Positiv zu beurteilen ist, dass die allgemeine Auffindbarkeit sowohl für Rundfunk, TV und Radio, als auch für rundfunkähnliche Telemedien etc. gilt. Für letztere ist vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Bedeutung und des Regelungszwecks dieses Staatsvertrags fraglich, ob für sie, soweit es sich nicht um die eines Rundfunkveranstalters handelt, dieselben Auffindbarkeitsbestimmungen gelten sollen.</p> <p>Benutzeroberflächen inklusive softwarebasierte Anwendungen zur Ansteuerung von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien sind DER Anknüpfungspunkt für die Auffindbarkeit von Inhalten. Die Auffindbarkeit setzt nach Meinung des VAUNET immer den vorherigen Zugang zur Medienplattform voraus. Eine Eingrenzung der Benutzeroberfläche nur auf Medienplattformen ist nicht nachvollziehbar. Auch Intermediäre bestimmen durch die Gestaltung ihrer Oberfläche und des dahinterliegenden Algorithmus, inwieweit Dienste Dritter gefunden werden können.</p>

(2) Zur Sicherung der Anbieter- und Angebotsvielfalt dürfen Gleichartige Angebote oder Inhalte dürfen bei der Auffindbarkeit weder unmittelbar noch mittelbar unbillig behindert (Chancengleichheit) ihre Auffindbarkeit darf nicht unbillig behindert werden oder nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt (Diskriminierungsfreiheit) werden; dies gilt insbesondere

(a) für Benutzeroberflächen, die den ersten und weiteren Zugriff auf die Angebote oder Inhalte herstellen

(b) insbesondere der für die Sortierung, Anordnung oder Abbildung auf Benutzeroberflächen. Zulässige Kriterien für eine Sortierung oder Anordnung sind insbesondere Alphabet, Genres oder Nutzungsreichweite. Eine Sortierung oder Anordnung soll in mindestens zwei verschiedenen Varianten angeboten werden, wobei die Sortierung nach Nutzungsreichweite stets fester Bestandteil sein sollte.

Die Anbieter von Benutzeroberflächen haben sicherzustellen, dass ein Zugriff auf Rundfunk stets auf der ersten Ebene möglich ist.

In nicht kapazitätsknappen Bereichen kommt der Auffindbarkeit zur Sicherung der Anbieter- und Angebotsvielfalt besondere Bedeutung zu. Das Leitbild der Anbieter- und Angebotsvielfalt sollte daher neben der Chancengleichheit und Diskriminierungsfreiheit auch bei der Auffindbarkeit gezielt zum Ausdruck kommen.

Als Vorstufe zur allgemeinen und besonderen Auffindbarkeit ist aus Sicht der VAUNET-Mitglieder eine rundfunkstaatsvertraglich festgeschriebene Basisauffindbarkeit für Radio und TV auf der ersten Benutzeroberfläche bzw. Startseite unerlässlich. Nur so kann überhaupt sichergestellt werden, dass Rundfunk auf einer Medienplattform/Benutzeroberfläche stattfindet.

Eine Beschränkung auf Start- oder Übersichtsseiten mit direkter Auswahlmöglichkeit für Inhalte reicht allerdings nicht aus. Zur Basisauffindbarkeit muss auch gehören, dass der Nutzer von jedem Ort / jeder Ebene der Plattform aus neutrale Navigationselemente bedienen kann, um auf die Vielfalt der Inhalte zugreifen zu können. Nur so kann verhindert werden, dass sich Medienplattformen nach der „Startseite“ auf Unterebenen den regulatorischen Vorgaben entziehen.

Positiv ist, dass der Entwurf hinsichtlich der strukturellen Auffindbarkeit von Inhalten und Angeboten gesetzlich ein Mehrlistenprinzip bzw. zwei verschiedene Varianten der Sortierung oder Anordnung vorsieht. Insoweit ist erfreulich, dass mögliche Sortierkriterien im Gesetzestext Niederschlag gefunden haben (u. a. Nutzungsreichweite, Alphabet, Genres). Im Rahmen der mindestens beiden möglichen Sortier-/Anordnungsvarianten sollte die Marktanteilliste immer Bestandteil sein. Durch die Einfügung „mindestens“ wird deutlich, dass auch mehr als zwei Varianten darstellbar sind. Der VAUNET legt diese Vorgabe als Mehrlistenprinzip aus. Die Art und Weise der konkreten Umsetzung der Vorgaben kann dem Plattformanbieter überlassen bleiben. Die Medienanstalten kontrollieren die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen

Daneben kommt aus dem VAUNET-Mitgliederkreis die Anregung, eine plattformübergreifende „Basisliste“ mit einheitlichen Programmplätzen zu etablieren, die den Sendern eine bessere Vermarktbarkeit ihrer Programme ermöglicht. Über die Vergabe der Listenplätze sollen die Medienanstalten im Wege einer Richtlinien-/Satzungsermächtigung entscheiden können.

Ausweislich der Rechtsprechung des BVerfG ist der Rundfunk für Meinungsvielfalt und damit für die Demokratie konstitutiv. Die Rundfunkfreiheit ist eine objektiv-rechtliche, eine „dienende Freiheit“ und der Gesetzgeber ist kontinuierlich aufgefordert, eine Rundfunkordnung zu installieren, die die Entwicklung und Bewahrung von Meinungsvielfalt sicherstellt. Vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung (bzw. den bereits gewonnenen Erfahrungen) gehört dazu der wirksame Schutz des Rundfunks. Dieser ist nur dann

<p>Alle Angebote oder einzelne Inhalte müssen mittels einer Suchfunktion diskriminierungsfrei auffindbar sein.</p> <p>Einzelheiten regeln die Landesmedienanstalten durch Satzungen und Richtlinien.</p>	<p>gewährleistet, wenn es den Betreibern/Anbietern von Benutzeroberflächen untersagt wird, die Nutzung des Rundfunks faktisch auszuschließen, z. B. dadurch, dass eine Benutzeroberfläche auf der ersten Ebene keine Rundfunkangebote mehr anzeigt oder sog. „Overlays“ den Nutzer bei Aufruf der Benutzeroberfläche direkt auf eigene non-lineare Plattformen führen. Der Gemeinpflichtigkeit des privaten Rundfunks mit seinen vielen regulatorischen Auflagen steht eine Verpflichtung des Gesetzgebers gegenüber, die Funktionsweise des dualen Systems zu garantieren.</p> <p>Damit der Anbieter einer Benutzeroberfläche in die Lage versetzt wird, eine Suchfunktion technisch überhaupt zu ermöglichen, sollte jedenfalls in der Begründung zum Gesetzestext klargestellt werden, dass die hierfür erforderlichen Daten im Rahmen der Verfügbarkeit angeliefert werden; eine Pflicht für den Anbieter zur Bereitstellung ergibt sich hieraus nicht, da auch urheberrechtliche Fragen eine Rolle spielen.</p> <p>Der Einsatz von personalisierten Suchsystemen und die Zusammenstellung von Programmtipps unter eigenständiger Auswertung der Metadaten nimmt bei der Suche und Auffindbarkeit von Inhalten zu. Sie erreichen für die Vielfalt und Auffindbarkeit eine der Listung vergleichbare Bedeutung. Für den Fall, dass ein Sender diese Daten zur Verfügung stellt, sollten diese übernommen werden. Gerade bei sensiblen und aktuellen Programminformationen (Verschiebungen, Programmaustausch, Programmänderung) besteht sonst die Gefahr, dass Zuschauer und Nutzer auf vom Plattform- oder Endgeräteanbieter generierte Daten zurückgreifen müssen, die ggf. veraltet sind. Häufig erfolgt aber auch die Auswertung der von den Sendern angelieferten Metadaten über einen dritten Anbieter. Die Anbieter und ihr Mechanismus sind für die Sender dabei nicht immer transparent.</p> <p>Da zahlreiche Programmplattformen auf eine personalisierte Suche oder Programmsuche statt Sendersuche setzen, sollte sich die Suchfunktion neben Angebot und Inhalt auch auf den Inhalteanbieter erstrecken. Sie sollte dem Sender transparent gemacht werden, damit er seine Verschlagwortung an die jeweiligen Anforderungen und Systeme anpassen kann, um möglichst gut gefunden zu werden.</p>
<p>(3) [Über Benutzeroberflächen ansteuerbare Rundfunkangebote gemäß § 52 b Abs. 2 Nr. 1 und § 52 b Abs. 3 Nr. 1 sowie Telemedienangebote gemäß § 11 d sind besonders hervorzuheben und leicht auffindbar zu machen.] Fensterprogramme (§ 25 Abs. 4) sind in dem Gebiet, für das sie zugelassen oder gesetzlich bestimmt sind, gegenüber dem ohne Fensterprogramm ausgestrahlten Haupt-</p>	<p>Mit diesem noch zu diskutierenden Regelungsvorschlag der privilegierten Auffindbarkeit käme hauptsächlich der öffentlich-rechtliche Rundfunk inklusive aller seiner Telemedienangebote in den Genuss einer besonderen Auffindbarkeit. Eine solche Ausgestaltung der besonderen Auffindbarkeit ist nicht akzeptabel. Der privaten Angebots- und Anbietervielfalt im Fernsehen und Radio wird damit so gut wie gar nicht Rechnung getragen. Die hier vorgenommene Einschränkung berücksichtigt nicht den Vorschlag des VAUNET aus 2017.</p>

programm und gegenüber den Fensterprogrammen anderer Gebiete vorrangig darzustellen.

Siehe Vorschlag des VAUNET aus 2017:

Fernsehprogramme und rundfunkähnliche Telemedien privater Anbieter sind besonders hervorzuheben und leicht auffindbar zu machen, wenn sie einen hervorgehobenen Beitrag zur Vielfalt leisten, indem sie

- spezifische Zielgruppen ansprechen, wie z. B. Spartenprogramme mit dem Schwerpunkt Nachrichten und weitere Spartenprogramme, die zur Anbietervielfalt beitragen,

- gem. § 25 Regionalfenster oder Drittsendezeiten ausstrahlen; Fensterprogramme (§ 25 Abs. 4) sind in dem Gebiet, für das sie zugelassen oder gesetzlich bestimmt sind, gegenüber dem ohne Fensterprogramm ausgestrahlten Hauptprogramm und gegenüber den Fensterprogrammen anderer Gebiete vorrangig darzustellen, oder

- andere besondere inhaltliche oder strukturelle Standards freiwillig erfüllen, die über die allgemeinen Anforderungen hinausgehen.

Letztere sind so auszugestalten, dass sie von allen privaten Anbietern geleistet werden können (Chancengleichheit).

Inhalte, die einer unterschiedlichen Regulierungsdichte unterliegen, die nach aktuellem Abschluss des Revisionsprozesses der AVMD-RL weiterhin existieren wird, konkurrieren zunehmend auf demselben Bildschirm. Der private Rundfunk muss somit in die Lage versetzt werden, sich im Wettbewerb mit anderen Anbietern im Markt unter geeigneten regulatorischen Voraussetzungen zu behaupten. Wegen der allgemeinen Vielfaltssicherung ist eine strukturell privilegierte Auffindbarkeit aller Rundfunksender gegenüber anderen Inhalteanbietern wichtig.

Programmen mit einer besonderen inhaltlichen Ausrichtung oder Zielgruppenorientierung sollte im Rahmen der Abbildung von Vielfalt ein besonderes Gewicht, vergleichbar dem Must-Carry auf infrastrukturegebundenen Medienplattformen, zukommen.

Für die besondere Auffindbarkeit sollten daher Programme in Betracht gezogen werden, die spezifische Zielgruppen ansprechen, wie z. B. Spartenprogramme mit dem Schwerpunkt Information oder andere Spartenprogramme, sowie Programme, die gem. § 25 Regionalfenster oder Drittsendezeiten ausstrahlen. Für freiwillig geleistete Beiträge der Anbieter von Rundfunkprogrammen sollte ebenfalls eine besondere Hervorhebung gewährt werden. Durch eine Definition von Inhaltskategorien (z. B. Schwerpunkt auf Nachrichten, Kultur, Unterhaltung, Kinder- und Jugendliche, Kultur und Sport) könnte die Auswahl für die besondere Auffindbarkeit konkretisiert werden. Meist handelt es sich dabei um Angebote, die erhöhten programmlichen Anforderungen unterliegen und deren Refinanzierbarkeit aus dem Markt erschwert ist. Die Sender könnten für eine definierte Zeitspanne (ca. 4-5 Jahre) besondere Leistungen zusagen (z. B. regionale Berichterstattung, Nachrichten, barrierefreie Angebote, besondere Jugendschutzvorkehrungen, Medienkompetenz, Filmförderung, Eigenproduktionen, Anteil an Live-Sendungen) oder strukturelle Voraussetzungen (z. B. Personal, Nachwuchsförderung, Ausbildung) anbieten.

Im Gegenzug sind eine vordere Platzierung bei der Listung und/oder ein(e) gesonderte(r) Button oder Kachel auf Benutzeroberflächen in Form des Zugangs zu allen dahinterliegenden Inhalten (z. B. Public Value-Button) denkbar. Die Umsetzung bleibt dem Anbieter der Benutzeroberfläche überlassen.

<p>Für die allgemeinen Anforderungen gelten ausschließlich die übrigen Bestimmungen dieses Staatsvertrages.</p> <p>Die Einzelheiten über das Verfahren legen die Anbieter mit der für sie zuständigen Landesmedienanstalt fest.</p> <p>Die Anbieter von Benutzeroberflächen haben sicherzustellen, dass Hörfunkprogramme und rundfunkähnliche Telemedien besonders hervorgehoben und leicht auffindbar gemacht werden.</p> <p>(b) Rundfunk und rundfunkähnliche Telemedien öffentlich-rechtlicher Anbieter sind besonders hervorzuheben und leicht auffindbar zu machen, indem sie gebündelt abgebildet werden.</p>	<p>Nach Landesrecht zugelassenen Radiounternehmen sollte als Pendant zum Must-Carry wegen ihrer Bedeutung für die Vielfalt und Ansprache der Zuhörer vor Ort in jedem Fall eine besondere Auffindbarkeit zukommen. Unter § 52 b Abs. 2 Nr. 1 c RStV-E hat der VAUNET dahingehend einen Formulierungsvorschlag unterbreitet, so dass im hiesigen Abs. 3 durch Bezugnahme auf ansteuerbare Rundfunkangebote gemäß § 52 b Abs. 2 Nr. 1 auch Hörfunkprogramme umfasst wären. Für eine Bündelung der Radioangebote käme z. B. die Radioplayer-App in Betracht.</p> <p>Damit nicht ausschließlich der öffentlich-rechtliche Rundfunk von einer besonderen Auffindbarkeit profitiert, indem die „vorderen“ Plätze allein schon durch seine Programme und Mediatheken belegt werden, ist es zwingend notwendig, dass diese nur in einem Bundle verfügbar gemacht werden.</p>
<p>(4) Die Sortierung, oder Anordnung oder Abbildung von Angeboten oder Inhalten muss im konkreten Einzelfall auf einfache Weise und dauerhaft durch den Nutzer individualisiert werden können.</p>	<p>Siehe Begründung zu § 52 a Abs. 4 RStV-E.</p>
<p>(5) Der Anbieter einer Benutzeroberfläche hat der zuständigen Landesmedienanstalt die Sortierung, Anordnung oder Abbildung vor Inbetriebnahme anzuzeigen und darzulegen, wie den Anforderungen der Abs. 2 bis 5 entsprochen werden soll. Anzeigen haben spätestens einen Monat im Voraus zu erfolgen. Die zuständige Landesmedienanstalt macht die Anzeige in geeigneter Weise öffentlich bekannt. Sie gibt interessierten Parteien Gelegenheit, innerhalb einer gesetzten Frist Stellung zu nehmen. Bei Änderung gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.</p>	<p>Aufgrund der großen Bedeutung z. B. der LCN-Listen für die diskriminierungsfreie Auffindbarkeit von Programmen ist über die Veröffentlichung der Liste hinaus eine weitergehende Regulierung in Gestalt einer größeren Beteiligung der Sender notwendig. Änderungen der LCN-Listung sollten stets anzeigepflichtig sein. Zudem sollten alle Programmanbieter, die durch eine Änderung der LCN-Listung betroffen sind, die Möglichkeit haben, individuell hierzu Stellung zu nehmen. Dabei würde es aufgrund der großen Anzahl der Betroffenen genügen, die Anzeige auf der Website der Landesmedienanstalten zu veröffentlichen und den Betroffenen eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu gewähren.</p>

<p>(6) Die Maßgaben von Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 gelten für Benutzeroberflächen von geräteabhängigen Medienplattformen in Ausnahmefällen nicht, soweit der Anbieter nachweist, dass eine auch nachträgliche Umsetzung technisch nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist.</p>	<p>Die Ausnahme bzw. die Befreiung von Abs. 2 und 4 reicht zu weit. Für Altgeräte mag es nachvollziehbar sein, dass diese die Listenkriterien nicht erfüllen können. Auf Neugeräte wird dies kaum zutreffen. Möglicherweise sollte hier eine Stichtagsregelung für Altgeräte-Generationen eingezogen werden.</p>
<p>§ 52 f Transparenz</p>	
<p>Die einer Medienplattform oder Benutzeroberfläche zugrunde liegenden Grundsätze für die Auswahl von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien und für ihre Organisation sind vom Anbieter transparent zu machen. Dies umfasst die Kriterien, nach denen Inhalte sortiert, angeordnet und abgebildet werden, wie die Sortierung oder Anordnung von Inhalten durch den Nutzer individualisiert werden kann und nach welchen grundlegenden Kriterien und verwendeten Metadaten Empfehlungen und Suchsysteme erfolgen und unter welchen Bedingungen Rundfunk oder rundfunkähnliche Telemedien entsprechend § 52 a Abs. 3 Buchst. c nicht in ihrer ursprünglichen Form dargestellt werden. Informationen hierzu sind den Nutzern und Anbietern von Rundfunkprogrammen und rundfunkähnlichen Telemedien in leicht erkennbarer, unmittelbar erreichbarer und ständig verfügbarer Weise zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Der VAUNET begrüßt die erweiterte Transparenzbestimmung. Sie sollte die vorgeschlagenen Beteiligungsrechte der Sender (s. o.) komplementieren. Dabei sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch im Rahmen des Zustandekommens des Vertrages zu wahren.</p> <p>Wie der Nutzer sollte der Anbieter das Recht auf Informationen insbesondere zur Sortierung, Anordnung und Abbildung der Inhalte sowie zu deren Veränderungsmöglichkeiten oder einer fehlenden ursprünglichen Darstellung von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien haben. Da der Einsatz von Suchsystemen im linearen und non-linearen Bereich an Bedeutung gewinnt, sollten auch deren Funktionsmechanismen angezeigt werden.</p> <p>§ 52 f und § 52 g Abs. 3 RStV-E können ergänzend angewendet werden.</p>
<p>§ 52 g Vorlage von Unterlagen, Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation</p>	
<p>(1) Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen sind verpflichtet, die erforderlichen Informationen und Unterlagen der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. §§ 21, 22 und 24 gelten entsprechend.</p>	
<p>(2) Ob ein Verstoß gegen § 52c Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 4 oder § 52 d Abs. 2 vorliegt, entscheidet bei Anbietern von Medienplattformen, die zugleich Anbieter der Telekommunikations-</p>	

<p>dienstleistung sind, die zuständige Landesmedienanstalt im Benehmen mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation.</p>	
<p>(3) Anbieter von Medienplattformen oder Benutzeroberflächen haben auf Nachfrage gegenüber Anbietern von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien die tatsächliche Sortierung, Anordnung und Abbildung von Angeboten und Inhalten, die Verwendung ihrer Metadaten sowie im Rahmen eines berechtigten Interesses Zugangsbedingungen nach § 52 d Abs. 1 mitzuteilen.</p>	<p>Sehe Kommentierung unter § 52 f RStV-E.</p>
<p>§ 52 h Maßnahmen durch die zuständige Landesmedienanstalt</p>	
<p>(1) Verstößt ein Anbieter einer Medienplattform oder ein Anbieter einer Benutzeroberfläche gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages oder des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages trifft die zuständige Landesmedienanstalt die erforderlichen Maßnahmen; § 38 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Für die Rücknahme oder den Widerruf von Zuweisungen gilt § 38 Abs. 3 bis 5. Für Untersagungen und Sperren gilt § 59 Abs. 3 Satz 3 bis 7, Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend.</p>	
<p>(2) Im Hinblick auf die Anforderungen der §§ 52 b bis 52 f sind Anbieter von Medienplattformen oder Benutzeroberflächen berechtigt, bei der zuständigen Landesmedienanstalt einen Antrag auf Unbedenklichkeit zu stellen. Die Bestätigung der Unbedenklichkeit kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p>	
<p>§ 53 Satzungen, Richtlinien</p>	
<p>Die Landesmedienanstalten regeln durch Satzungen und Richtlinien Einzelheiten zur Konkretisierung der sie betreffenden Bestimmungen dieses Abschnitts mit Ausnahme des § 51. Dabei ist die Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung für den Empfängerkreis in Bezug auf den jeweiligen</p>	

Übertragungsweg, die jeweilige Medienplattform oder die jeweilige Benutzeroberfläche zu berücksichtigen.	
§ 53 b Bestehende Zulassungen, Zuordnungen, Zuweisungen, Anzeige von bestehenden Medienplattformen oder Benutzeroberflächen	
(1) Bestehende Zulassungen, Zuordnungen und Zuweisungen für bundesweite Anbieter gelten bis zu deren Ablauf fort. Bestehende Zulassungen und Zuweisungen für Fensterprogrammveranstalter sollen bis zum 31. Dezember 2009 unbeschadet von Vorgaben des § 25 Abs. 4 Satz 4 verlängert werden.	
(2) Anbieter von Medienplattformen, die bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bereits in Betrieb sind, müssen die Anzeige nach § 52 Abs. 3 spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages stellen.	
VI. Abschnitt – Medienintermediäre	
§ 53 c Anwendungsbereich	
(1) Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für Medienintermediäre im Sinne des § 2 Nr. 13 b. Dies gilt auch dann, wenn die intermediäre Funktion in die Angebote Dritter eingebunden wird (integrierter Intermediär).	<p>Im Vergleich zu den vorherigen Abschnitten zu Medienplattformen und Benutzeroberflächen werden Intermediäre nur sehr übergeordnet einer Regulierung unterzogen. Noch nicht einmal sicher ist, ob es ein allgemeines, geschweige denn ein medienspezifisches Diskriminierungsverbot im neuen MedienStV geben wird. In Sachen Vielfaltsregulierung wird hier mit zweierlei Maßen gemessen. Marktdominante, monopolartige globale Player würden nach Willen einiger Länder allenfalls einer Transparenzverpflichtung unterzogen, während hingegen Medienplattformen und Benutzeroberflächen sich zu Recht an Grundprinzipien wie Anbieter-, Angebotsvielfalt, Diskriminierungsfreiheit, Chancengleichheit, Zugang und Auffindbarkeit messen lassen müssten.</p> <p>Im Hinblick auf Medienintermediäre müssen zwei Aspekte klargestellt werden. Zum einen können sie bei entsprechender Ausgestaltung der Plattform auch der Definition der Medienplattform zugeordnet werden. Zum anderen sind auf Medienintermediäre ebenfalls die Regelungen zu Benutzeroberflächen anwendbar.</p>
(2) Sie gelten nicht für Medienintermediäre, die 1. jedenfalls weniger als eine Million Nutzer im Bundesgebiet pro Monat erreichen,	Der Ansatz, Ausnahmen für bestimmte Formen von Medienintermediären vorzusehen, um einem überschießenden Anwendungsbereich entgegenzuwirken, ist verständlich. Allerdings stellt sich gerade hinsichtlich der gewählten „De-minimis“-Schwelle die Frage, auf welcher empirischen Basis der Schwellenwert festgelegt wurde. Im Vergleich zum Marktanteil eines kleineren Senders, dessen Reichweite unter

<p>2. auf die Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten mit Bezug zu Waren oder Dienstleistungen spezialisiert sind,</p> <p>3. ausschließlich privaten oder familiären Zwecken dienen.</p>	<p>einer Millionen Zuschauer liegen kann, ist z. B. keine Freistellung von der Rundfunkregulierung vorgesehen.</p>
<p>(3) Anbieter von Medienintermediären haben im Inland einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und auf ihrem Angebot in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise auf ihn aufmerksam zu machen. An diese Person können Zustellungen in Verfahren nach § 49 bewirkt werden. Das gilt auch für die Zustellung von Schriftstücken, die solche Verfahren einleiten oder vorbereiten.</p>	<p>Die Etablierung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten ist im Sinne der Transparenz und einer effektiven Rechtsdurchsetzung zu begrüßen.</p>
<p>§ 53 d Transparenz</p>	
<p>(1) Anbieter von Medienintermediären haben nachfolgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:</p> <p>1. Die Kriterien, die über den Zugang eines Inhalts zu einem Medienintermediär und über den Verbleib entscheiden,</p> <p>2. die zentralen Kriterien einer Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten und ihre Gewichtung einschließlich Informationen über die Funktionsweise der eingesetzten Algorithmen in verständlicher Sprache.</p>	<p>Die hier benannten Transparenzregeln bewertet der VAUNET als einen ersten Schritt, um die Funktionsweise der Anbieter von Medienintermediären ersichtlicher zu machen. Sie stellen aber allenfalls Minimal-kriterien dar und scheinen ob ihrer Generalität nur bedingt geeignet, den besonderen präventiven Schutzbedürfnissen von Audio- und AV-Anbietern, gerade im Hinblick auf Anbieter- und Angebotsvielfalt sowie die Frage der Auffindbarkeit, ausreichend Rechnung zu tragen. Im Vergleich zur Regulierung von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien und Medienplattformen ist die Regulierung der Medienintermediäre oberflächlich und nicht trennscharf. Die Bedeutung von Medienintermediären bei der Auffindung von Inhalten nimmt stetig zu, so dass eine dahinter zurückfallende Regulierung nicht zukunftsträchtig ist.</p>
<p>(2) Änderungen der in Absatz 1 genannten Kriterien sowie der Ausrichtung nach Absatz 3 sind unverzüglich in derselben Weise kenntlich zu machen.</p>	
<p>(3) Anbieter von Medienintermediären, die eine thematische Spezialisierung aufweisen, sind dazu verpflichtet,</p>	

<p>diese Spezialisierung durch die Gestaltung ihres Angebots kenntlich zu machen. § 53 c Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.</p>	
<p>[(4) Anbieter von Medienintermediären, die soziale Netzwerke anbieten, haben dafür Sorge zu tragen, dass Telemedien im Sinne von § 55 Abs. 3 gekennzeichnet werden.]</p>	<p>Im Sinne der besonderen Stellung von Medienintermediären und um das Transparenzgebot bestmöglich umzusetzen, erscheint die hier statuierte Sorgfaltspflicht zielführend; die Klammern sollten daher entfallen.</p>
<p>§ 53e Diskriminierungsfreiheit</p>	
<p>(1) Zur Sicherung der Meinungsvielfalt dürfen Medienintermediäre journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote, auf deren Wahrnehmbarkeit sie potentiell besonders hohen Einfluss haben, weder mittelbar noch unmittelbar unbillig behindern oder ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandeln.</p>	<p>Der VAUNET ist erstaunt, dass es im Länderkreis noch keine Entscheidung für ein Diskriminierungsverbot im MedienStV-E zu geben scheint. Seinerzeit hatte sich die Bund-Länder-Kommission für ein medien spezifisches Diskriminierungsverbot ausgesprochen. Nun soll sogar fraglich sein, ob es ein allgemeines Diskriminierungsverbot geben soll. Medienintermediäre würden insoweit gegenüber Medienplattformen und Benutzeroberflächen erheblich privilegiert, indem keine vergleichbaren Maßstäbe gelten sollen. Bei Medienintermediären handelt es sich nicht selten um wesentlich marktmächtigere Player. Es besteht daher nicht im Geringsten ein begründeter Anlass, Medienintermediäre aus der Medienregulierung zu entlassen. Auch sie müssen unter dem Blickwinkel der Anbieter- und Angebotsvielfalt für eine medienrechtliche Regulierung in Betracht gezogen werden. Insoweit sollte der § 53 e RStV-E unbedingt „entklammert“ werden.</p>
<p>(2) Eine Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn von den allgemeinen Regeln der Aggregation, Selektion und Präsentation im Sinne des § 53 d zugunsten oder zulasten eines bestimmten Inhaltes bewusst und zielgerichtet abgewichen wird.</p>	<p>Aufgrund des nicht abschließenden Charakters des Diskriminierungstatbestands („insbesondere“) erscheint dieser im Sinne einer Minimum-Regulierung ausreichend.</p>
<p>(3) Der Verstoß gegen die Pflichten nach Absatz 1 kann nur von dem betroffenen Anbieter journalistisch-redaktioneller Inhalte bei der zuständigen Landesmedienanstalt geltend gemacht werden.</p>	<p>Hierzu auch die Änderung unter § 53 f Abs. 2 (neu).</p>
<p>(4) § 58 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.]</p>	<p>Unternehmenseigene Inhalte sollten durchgängig als solche (oder als Anzeige oder Werbung) gekennzeichnet werden müssen. Ein reines Trennungsgebot reicht hier nicht aus.</p>
<p>§ 53 f Vorlage von Unterlagen, Maßnahmen bei Verstößen</p>	
<p>(1) Anbieter von Medienintermediären sind verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen der zuständigen</p>	

<p>Landesmedienanstalt auf Verlangen vorzulegen. §§ 22 und 24 gelten entsprechend.</p> <p><i>(2) Verstößt ein Anbieter eines Medienintermediärs gegen die Bestimmungen der §§ 53c bis 53g, trifft die zuständige Landesmedienanstalt die erforderlichen Maßnahmen, im Falle des § 53e jedoch nur auf Antrag des betroffenen Anbieters journalistisch-redaktioneller Inhalte; [§ 59 Abs. 2 und Abs. Satz 1 bis 2 gilt insofern nicht;] § 38 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Für Untersagungen und Sperren gilt § 59 Abs. 3 Satz 3 bis 7 und Abs. 4 entsprechend.</i></p>	<p>Medienintermediäre sind nach § 2 Abs. 2 Nr. 13 b RStV-E Telemedien. Daher gelten grundsätzlich auch ohne besondere Regelung die Aufsichtsbefugnisse nach § 59 RStV. Die dortige Regelung beißt sich aber mehrfach mit den materiellen Regelungen des Entwurfs:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach § 36 Abs. 2 Nr. 6 a RStV-E sollen die ZAK und damit jedenfalls die Landesmedienanstalten für die Aufsicht über Medienintermediäre zuständig sein. Nach § 59 Abs. 2 RStV wird die Einhaltung der Bestimmungen für Telemedien aber durch „nach Landesrecht bestimmte Aufsichtsbehörden“ überwacht, also gerade nicht zwingend durch die Landesmedienanstalten. - Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot aus § 53 e Abs. 1 RStV-E sollen nach § 53e Abs. 3 RStV-E nur durch den Anbieter der betroffenen Inhalte gegenüber der Landesmedienanstalt geltend gemacht werden können. Solche Verstöße sind also nicht von Amts wegen verfolgbar. In § 59 Abs. 5 RStV werden die Aufsichtsbefugnisse aber gerade für Fälle mit Drittbetroffenheit eingeschränkt. <p>Der VAUNET würde deshalb auch für den Bereich der §§ 53 c ff. RStV-E noch eine ausdrückliche Regelung vorschlagen. Der Vorschlag orientiert sich dabei an § 52 h RStV-E (derzeit noch § 52 f. RStV), wobei man dabei § 59 Abs. 5 RStV aus Gründen der Stringenz aussparen sollte.</p>
<p>§ 53 g Satzungsbefugnis</p>	
<p>Die Landesmedienanstalten regeln durch Satzung und Richtlinien Einzelheiten zur Konkretisierung der sie betreffenden Bestimmungen dieses Abschnitts und der Definition der Intermediäre in § 2 Nr. 13 a. Dabei ist die Orientierungsfunktion der Intermediäre für die jeweiligen Nutzerkreise zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Statuierung einer Satzungsbefugnis hält der VAUNET für angezeigt, um auch untergesetzlich auf neue Entwicklungen zeitnah reagieren zu können.</p>
<p>VII. Abschnitt – Telemedien</p>	
<p>§ 55 Informationspflichten und Informationsrechte</p>	
<p><i>(3) Anbieter von Telemedien in sozialen Netzwerke sind verpflichtet, bei mittels eines Computerprogramms automatisiert erstellten Inhalten oder Mitteilungen den</i></p>	<p>Fake News und Desinformationen, wie sie insbesondere über automatisierte Postings via „Bot“-Systemen online gestreut werden, sind zweifelsohne eine Gefahr für pluralistische Mediendemokratien. Im März 2018 hat die EU-Kommission mit ihrem Eurobarometer festgestellt, dass Bürgerinnen und Bürger den</p>

<p>Umstand der Automatisierung kenntlich zu machen, sofern das hierfür verwandte Nutzerkonto seinem äußeren Erscheinungsbild nach für die Nutzung durch natürliche Personen bereitgestellt wurde. Dem geteilten Inhalt oder der Mitteilung ist der Hinweis gut lesbar bei- oder voranzustellen, dass diese unter Einsatz eines das Nutzerkonto steuernden Computerprogrammes automatisiert erstellt und versandt wurde. Ein Erstellen im Sinne dieser Vorschrift liegt nicht nur vor, wenn Inhalte und Mitteilungen unmittelbar vor dem Versenden automatisiert generiert werden, sondern auch, wenn bei dem Versand automatisiert auf einen vorgefertigten Inhalt oder eine vorprogrammierte Mitteilung zurückgegriffen wird.]</p>	<p>klassischen Informationsmedien am ehesten trauen (Radio 70%, TV 66%, Print 63%) und gleichzeitig die Onlinequellen das geringste Vertrauen genießen (Social Network 26%). Gleichzeitig steigt die Nutzung der Onlinemedien insbesondere in der jüngeren Zielgruppe auch zu Informationszwecken, wie u. a. der Digital News Survey vom Reuters Institute nachweist. Der Anteil der 18- bis 24-Jährigen, die soziale Medien und Blogs als Hauptquelle nutzen, ist auf 23 Prozent angestiegen, 2016 waren es noch 16 Prozent. Bei der Frage nach Bekämpfung von Fake News spielen soziale Medien folglich eine Schlüsselrolle. Die EU-Kommission hat daher die Frage aufgeworfen, wie Fake News effektiv bekämpft werden können. Transparenz darüber zu schaffen, ob hinter einer Online-Äußerung tatsächlich ein Mensch steckt oder aber eine Maschine / ein Bot, halten wir für einen ersten zielführenden Schritt, weshalb die Klammern entfallen sollten.</p>
<p>(4) Für Anbieter von Telemedien nach Absatz 2 Satz 1 gilt § 9 a entsprechend.</p>	
<p>§ 59 Aufsicht</p>	
<p>(3) Stellt die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen die Bestimmungen mit Ausnahme der § 54, § 55 Abs. 2 [bis 4], § 56, § 57 Abs. 2 oder der Datenschutzbestimmungen des Telemediengesetzes fest, trifft sie die zur Beseitigung des Verstoßes erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter. Sie kann insbesondere Angebote untersagen und deren Sperrung anordnen. Die Untersagung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahme außer Verhältnis zur Bedeutung des Angebots für den Anbieter und die Allgemeinheit steht. Eine Untersagung darf nur erfolgen, wenn ihr Zweck nicht in anderer Weise erreicht werden kann. Die Untersagung ist, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten und Teile von Angeboten oder zeitlich zu beschränken. Bei journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen ausschließlich vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, ist eine Sperrung nur unter den Voraussetzungen des § 97 Abs. 5 Satz 2 und des § 98 der Strafprozessordnung</p>	

<p>zulässig. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden zur Durchsetzung der Vorschriften der allgemeinen Gesetze und der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre bleiben unberührt.</p>	
<p>(6) Für den Vollzug dieses Abschnitts ist die Aufsichtsbehörde des Landes zuständig, in dem der betroffene Anbieter seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. Soweit ein Verantwortlicher benannt ist, gilt Satz 1 entsprechend. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Aufsichtsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt.</p>	
<p>VIII. Abschnitt – Übergangs- und Schlussvorschriften</p>	

F. Im Einzelnen

1. Zu § 2 Abs. 2 Nr. 13, 13 a, 13 b – Begriffsbestimmungen: Abgrenzung von Medienplattformen, rundfunkähnlichen Telemedien, Benutzeroberflächen und Medienintermediären

- Der VAUNET setzt sich dafür ein, die Definitionen der Medienplattform, Benutzeroberfläche und des Medienintermediärs so offen zu gestalten, dass auf die Weiterentwicklung von neuen vielfaltsgefährdenden Plattformmodellen reagiert werden kann. Bereits auf Basis des jetzigen MedienStV-E fällt es teilweise schwer, neuartige Einzelfallkonstellationen wie z. B. sprachbasierte Plattformen, Amazon Video oder Facebook klar unter einer Kategorie zu subsumieren. Die Grenzen der Definitionen sind mitunter fließend, da sich Plattformen in verschiedene Richtungen weiterentwickeln können.
- Der VAUNET schlägt daher eine Anpassung der Definition der Medienplattform vor, die es ermöglicht, auch nur Teile einer Plattform mit audiovisuellen Inhalten zu erfassen, die neben dem Angebot von E-Commerce oder als Intermediär ein eigenes Plattform-Angebot von linearen und non-linearen audiovisuellen oder Audio-Inhalten bereithalten oder im Rahmen einer Suchmaschine ein kuratiertes Inhalteangebot vorsehen (z. B. YouTube Kids).
- Der VAUNET bittet zudem die Länder, sich dem Phänomen der sprachbasierten Plattformen anzunehmen und bei der Plattformregulierung zu berücksichtigen. Sprachbasierte Plattformen stellen insbesondere für die Gattung Radio eine enorme Herausforderung hinsichtlich des Zugangs und der Auffindbarkeit von Programmen dar.
- Laut Länder-Erläuterung soll die Medienplattform von Kaufplattformen wie Amazon abgegrenzt werden. Alle Angebote, über deren Inhalte der Anbieter nicht selbst vorab entscheidet, wie z. B. soziale Medien mit nutzergenerierten Inhalten oder Suchmaschinen, sollen von der Definition der Medienplattform ausgenommen sein. Alle Audio- oder audiovisuellen Angebote auf Abruf, die auf einer mit Rundfunk vergleichbaren Aggregationsstufe stehen (z. B. Mediatheken, Netflix, Amazon Video), sollen rundfunkähnliche Telemedien sein.
- Apps oder zukünftige Anwendungen sollen unter die Definition der Medienplattformen fallen, wenn sie einen vergleichbaren Zugriff auf Inhalte oder andere Medienplattformen vermitteln. Dies ist zu begrüßen. Auch die Klarstellung, dass es sich um eine Einzelfallentscheidung handeln kann, ob ein Anbieter ein einheitliches Gesamtangebot bildet, ist positiv zu beurteilen, da damit eine gewisse Flexibilität einhergeht.
- Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht von VAUNET erforderlich, bestimmte Plattformen noch einmal genauer zu beleuchten bzw. hinsichtlich ihrer Zuordnung infrage zu stellen.

2. Amazon Prime Video/Facebook/YouTube

- Amazon Prime Video zum Beispiel sollte nach Auffassung des VAUNET ebenfalls als Medienplattform gewertet werden. Neben der Existenz als Kaufplattform setzt sich die Teil-Plattform Amazon Video aus den Sparten linearer Kanäle (Prime Video Channels), kostenpflichtiger Abrufangebote (Kaufen und Leihen) sowie eigenproduzierter (Prime Originals) und fremdlizenzierter audiovisueller Inhalte in Form von Serien und Filmen inklusive Serien- und Filmempfehlungen zusammen. Hinzu kommt, dass Inhalteanbieter auf der Plattform mit eigenem Logo im eigenen Namen präsent sind und über Android-Apps z. B. im Bereich Unterhaltung und

Nachrichten auf eine Vielzahl von Sender-Apps zugegriffen werden kann. Über den Amazon Fire TV Stick besteht zudem über den Smart-TV-Bildschirm eine unmittelbare Ansteuerungsmöglichkeit auf die genannten Inhalte. Amazon Prime Video verlässt in seiner Komplexität und Vielzahl von AV-Inhalten folglich den Charakter einer „bloßen“ Mediathek und damit die Kategorie des rundfunkähnlichen Telemediums. Amazon bietet mit Amazon Prime Video ein eigenes und einheitliches Gesamtangebot, mittels dessen auf verschiedene Weisen AV/Rundfunk innerhalb der Amazon-Plattform angesteuert werden kann. Die gesamte Gestaltung des Amazon-Prime-Video-Angebots obliegt Amazon selbst. Amazon entscheidet über die Aufbereitung, die Darstellung der Genres und Empfehlungen, letztlich über die unterschiedlichen Verknüpfungen innerhalb der Amazon-Plattform.

- Auch bei sog. „offenen“ Dienste, bei denen der Anbieter keine eigene Entscheidung über die Auswahl der zur Verfügung gestellten Inhalte trifft, wie bei Suchdiensten, sozialen Medien (Facebook, aber bspw. auch YouTube) oder bei App-Stores, die gemäß den Ländererläuterungen aus der Definition der Medienplattform ausgeklammert werden sollen, ist fraglich, ob dies in der Pauschalität der Aussage zutreffend ist.
- So könnten kuratierte YouTube-Angebote wie z. B. YouTube TV oder die App YouTube Kids (mit einer eigenen Serienkategorie, innerhalb derer YouTube die Inhalte auswählt und dem Kind automatisch bereits zuvor gesuchte oder wiedergegebene Videoinhalte vorschlägt) als eigene Plattformen innerhalb der Suchmaschine YouTube qualifiziert werden.
- Die Abgrenzungen zwischen Medienintermediären und Medienplattformen können schon in den nächsten Monaten mehr und mehr verschwimmen. Als Beispiele seien Entwicklungen aus den USA bei Facebook genannt. Facebook hat 2017 seine TV-Offensive unter der Rubrik „Watch“ gestartet. Exklusiv für den Streamingdienst sollen durch Facebook Hunderte bis Tausende von Shows sowie eigene Serien in Auftrag gegeben werden. Mit der Ankündigung von Nachrichtenformaten wie ABC, CNN und Fox News etc. legte Facebook nach. In den kommenden Monaten soll „Watch“ weltweit verfügbar sein. Über den Amazon Fire TV Stick kann wiederum auf die Facebook-App und damit zukünftig ggf. auf weitere audiovisuelle Inhalte zugegriffen werden. Auch die Facebook-Tochter Instagram nähert sich dem Fernsehen. Dort sind nicht mehr nur Kurzclips zu sehen, sondern Videos mit einer Länge von bis zu einer Stunde, die über die App IGTV hochgeladen werden können. IGTV bietet auch Kanäle an.
- Der VAUNET sieht es daher als unumgänglich an, dass schon heute die Definitionen so zukunftsstauglich sind, dass auf neueste Plattformentwicklungen reagiert werden kann. Es zeigt sich anhand der o. g. Beispiele, dass innerhalb weniger Monate ganz neue Angebote/Medienplattformen entstehen können, indem die Attraktivität der Konzerne durch Audio- und audiovisuelle Inhalte gesteigert wird.

3. Sprachbasierte Plattformen

- Für den Hörfunkbereich wird die Zunahme von Plattformen, Radioaggregatoren und Sprachassistenten immer relevanter. Dieser Umstand führt zu einem höheren Audiokonsum. Dies ist einerseits positiv. Andererseits steht privates Radio vor der Herausforderung, dort überhaupt stattdessen zu finden und angesteuert zu werden.
- Insbesondere digitale Sprachassistenten und Smart Speaker („AMAZON Echo“, „Google Home“, „Apple HomePod“) bergen ein Bedrohungspotenzial, das regulatorisch abgefedert

werden muss. Die künftige Regulierung muss so ausgestaltet sein, dass auch neue Plattformkonstellationen von der Regulierung erfasst werden.

- Digitale Sprachassistenten sind infolge der Überlegungen des VAUNET als Medienplattformen und/oder Benutzeroberflächen im Sinne des Medienstaatsvertrages einzuordnen.
- Smart Speaker bieten in unterschiedlichen Ausführungen (teils auch mit eigenem Touchscreen) die Möglichkeit, über Sprachanweisungen verschiedene Internet- und Musikangebote „aufzurufen“ sowie ausgewählte Funktionen und Geräte im Smart Home zu bedienen. Die Nutzer müssen sie über eine App auf Smartphones/Tablets durch Verbindung mit dem WLAN einrichten. Mit Alexa Echo z. B. lassen sich im Übrigen andere Endgeräte wie Smart-TVs und Stereoanlagen oder externe Lautsprecher verbinden (AUX, Bluetooth). Durch die Kombination aus Smart Speakers und weiteren Endgeräten wie z. B. Smart-TVs kann quasi ein „neues“ Endgerät entstehen. Amazon Alexa ist auch in Pkws vorhanden.
- Die Schnittstelle zwischen Lautsprechern/Sprachassistenten und den Geräten sowie Internetdiensten bilden die sogenannten Skills. Diese softwarebasierten Anwendungen/Spezial-Apps für Lautsprechersysteme dienen auch unmittelbar der gezielten Ansteuerung von Rundfunkprogrammen, wenn der Radiosender sie nach den Vorgaben der Plattform entsprechend programmiert hat. Sie sind das durch den Plattformanbieter vorinstallierte Auswahllement. Über Sprachassistenten schließlich kann durch Zuruf bzw. spezielle Sprachbefehle – vergleichbar mit einer Anzeige- oder Steuerungsebene – zu den betreffenden Audioinhalten und Radioprogrammen navigiert werden („Alexa, starte/öffne das Radioprogramm XY“). Dabei muss sich der Radiosender gegenüber Musikdiensten marktmächtiger Player wie Google Play, Apple Music, Amazon Music oder dem Samsung Play Store (Stichwort: vertikale Integration) oder (vorinstallierten) Kooperationspartnern behaupten. Der Radiosender ist davon abhängig, dass der Plattformanbieter die Anforderungen an die Skills nicht willkürlich ändert und damit am Ende eigene Dienste bevorzugt. Wenn das passiert, werden die Inhalte des Radiosenders durch den beim Hörer erinnerten und angewandten Sprachbefehl nicht mehr gefunden, die Hörer werden umgeleitet, mit Auswirkungen auf Monetarisierung und Refinanzierung des Senders.
- Bei sprachbasierten Plattformen handelt es sich somit nicht lediglich um ausschließlich algorithmusgesteuerte Vermittler von Inhalten oder Suchmaschinen (Intermediäre). Erstens findet auf sprachbasierten Plattformen keine Auswahl/Auflistung von Inhalten statt, nach denen der Nutzer suchen könnte, da jeweils nur ein Ergebnis abgespielt wird. Zweitens entscheiden diese Plattformen durch vorgegebene Skills bzw. deren Installation und Anwendung über Zugang und Auffindbarkeit von Radioprogrammen. Es findet also kein allgemein algorithmusbedingter Zugriff auf das gesamte Internetradioangebot statt, sondern eine gezielte Auswahl durch vorinstallierte Spezial-Apps/Skills.

Erläuterung zur Funktionsweise von sprachbasierten Plattformen:

- Die „Smart Speaker“ erlauben mithilfe von künstlicher Intelligenz und speziellen Algorithmen den Nutzern das Hören von Audioinhalten und damit den Zugriff auf Radio, Musik, Podcasts oder Ähnliches.
- Nur durch Zuruf bzw. durch die speziellen Sprachbefehle können bestimmte Audioinhalte, wie beispielsweise Hörfunkprogramme, gezielt angesteuert werden.

- Entscheidend hierfür sind sogenannte „Skills“. Dabei handelt es sich um kleine Spezial-Apps für die Lautsprechersysteme, die auf den entsprechenden Sprachbefehl des Users reagieren und das gewünschte Audioangebot öffnen oder die entsprechende Interaktion auslösen. Jeder Radioanbieter programmiert beispielsweise daher nach den Vorgaben von Amazon seine eigenen Skills, damit die Nutzer des Geräts die Radioprogramme bequem per Zuruf abrufen können.
 - Gerade für die Radioanbieter sind diese eigenen „Skills“ für jedes Programm bzw. jeden Inhalt unerlässlich, denn ansonsten landet der Hörer bei der Suche nach seinem Lieblingsradiosender bei einem vorinstallierten Aggregator/Kooperationspartner wie „Tuneln“ oder der geräteeigenen Streamingplattform (Amazon Prime Music, YouTube Music, Apple Music etc.). In beiden Fällen „verirrt“ sich der Hörer also im Angebot hörfunkfremder Dienste und landet eventuell sogar ohne sein Wissen bei Inhalten der Plattformanbieter oder anderer Aggregatoren.
 - Dass dies eine reale Bedrohung ist, zeigt ein Ereignis im Juni 2018: Für ein paar Tage wurden alle Sprachbefehle, die Alexa aufforderten, einen beliebigen bestimmten Radiosender abzuspielen, auf den Aggregator Tuneln geleitet. In dieser Zeit hatten die Hörer keine Chance, den Skill mit dem Befehl „Spiele den Sender XY“ zu starten, obwohl dies vorher immer funktioniert hatte. Die Zugriffszahlen der Sender brachen in diesem Zeitraum enorm ein.
 - Damit sind die Sender von der Monetarisierung der eigenen Programme abgeschnitten und es besteht die Gefahr, dass die Nutzer auch zukünftig nicht mehr zum Radioangebot „zurückfinden“ und damit als Hörer für immer verloren gehen. Ändert der Plattformanbieter die Anforderungen an die Skills, werden die Inhalte durch den beim Hörer erinnerten und angewandten Sprachbefehl nicht mehr gefunden. Die Hoheit über Zugang und Auffindbarkeit der Radioprogramme obliegt also, d. h. ohne regulatorische Maßgaben, allein den Plattformanbietern.
- Aus Sicht des VAUNET muss daher eine präventive Vielfaltsicherung greifen, die insbesondere lizenzierten Radioprogrammen Zugang und Auffindbarkeit nach transparenten Kriterien garantiert.